



Ausschreibungen von Arbeiten und Leistungen

Amt für Gebäudemanagement

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Heizungsarbeiten, Kita/JFE Marc-Chagall-Straße.** Umfang der Leistung: 1 St Kompakt Fernwärmeübergabestation 51 kW einschl. 3 Regelgruppen für das Gebäude der JFE, 1 St Kompakt Fernwärmeübergabestation 75 kW einschl. 3 Regelgruppen für das Gebäude der Kita, 27 St Heizkörper, 212 lfdm Kupferrohrleitung, 75 qm Fußbodenheizung, 212 lfdm Dämmung. Ausführungs-/Lieferzeit: 05. April 2012 bis 27. November 2012. Nebenangebote sind zugelassen. Sicherheiten: keine. Ausgabe ab: 21.02.2012. Ausgabe bis: 07.03.2012. Druckkosten: 17,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 14.03.2012 um 10:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 11.04.2012. Referenzen sind dem Angebot gemäß den §§ 6 und 6a VOB/A und den Vergabeunterlagen beizufügen.

Hinweis an unsere Leserinnen und Leser!

Am 25. Februar 2012 erscheint kein Amtsblatt. Die nächste Ausgabe des Düsseldorfer Amtsblattes erscheint am 03. März 2012 als Doppelnummer 8/9.

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Lüftungsarbeiten, Kita/ JFE Marc-Chagall-Straße.** Umfang der Leistung: 1 St Abluftanlage 300 cbm/h, 3 St Kompakt-Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung 430 cbm/h, 25 St Tellerventile, 80 lfdm Wickelfalzrohr. Ausführungs-/Lieferzeit: 05. April 2012 bis 27. November 2012. Nebenangebote sind zugelassen. Sicherheiten: keine. Ausgabe ab: 21.02.2012. Ausgabe bis: 07.03.2012. Druckkosten: 13,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 14.03.2012 um 11:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 11.04.2012. Referenzen sind dem Angebot gemäß den §§ 6 und 6a VOB/A und den Vergabeunterlagen beizufügen.

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Sanitärarbeiten, Kita/JFE Marc-Chagall-Straße.** Umfang der Leistung: 11 St WC-Anlagen, 6 St Waschtisch, 3 St Urinal- und 2 St Duschanlagen, 1 St Teeküchenanschluss, 2 St Küchenanschlüsse, 165 lfdm Schmutz- und Regenwasserleitungen, 50 lfdm Schmutzwasserleitung für fetthaltige Medien, 337 lfdm Bewässerungsleitungen, 1 St Warmwasserbereiter 380 l, 552 lfdm Dämmung. Ausführungs-/Lieferzeit: 05. April 2012 bis 27. November 2012. Nebenangebote sind zugelassen. Sicherheiten: keine. Ausgabe ab: 21.02.2012. Ausgabe bis: 07.03.2012. Druckkosten: 20,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 14.03.2012 um 11:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 11.04.2012. Referenzen sind dem Angebot gemäß den §§ 6 und 6a VOB/A und den Vergabeunterlagen beizufügen.

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Bodenbelagsarbeiten, Schule Siegburger Straße.** Umfang der Leistung: gesamt ca. 6250 qm Bodenbelag aus Linoleum in zwei Farbtönen, einschl. aller vorbereitenden Arbeiten, die Ausführung der Leistungen erfolgt im laufenden Schulbetrieb, aufgeteilt in 3 Bauabschnitte. Ausführungs-/Lieferzeit: 20. Kalenderwoche 2012 bis 49. Kalenderwoche 2014. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Sicherheiten: 3 % der Auftragssumme für die Ausführung und die Mängelansprüche. Ausgabe ab: 21.02.2012. Ausgabe bis: 08.03.2012. Druckkosten: 10,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 15.03.2012 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 12.04.2012. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen.

Vergabeart: **Offenes Verfahren (VOL)**
Es sollen vergeben werden: **Umzüge und Transporte, Stadtverwaltung Düsseldorf.** Gesamtmenge bzw. -umfang: Durchführung von Umzügen und Transporten für die Stadtverwaltung Düsseldorf (außer Schulen), Dienststellen der Landeshauptstadt Düsseldorf verteilt über das gesamte Stadtgebiet. Rahmenvereinbarung mit einem Unternehmen. Laufzeit der Rahmenvereinbarung in Jahren: 2. Keine Lose. Optionen: Der Vertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, sofern er nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit durch einen der Vertragspartner gekündigt wird (Höchstlaufzeit insgesamt 4 Jahre!). Varianten/Alternativangebote sind nicht zulässig. Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung: 02. Mai 2012 bis 30. April 2014. Ausgabe der Unterlagen ab: 21.02.2012. Ausgabe bis: 15.03.2012. Druckkosten: 0,- Euro. Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 22.03.2012 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 27.04.2012. Geforderte Kautionen und Sicherheiten: keine. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: Zahlungen erfolgen nach § 17 VOL/B. Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Gesamtschuldnerisch haftend. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Nachweis einer ausreichenden Haftpflicht- und Transportversicherung. Technische Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Referenzliste über vergleichbare Aufträge in den letzten drei Jahren mit Angabe des Auftraggebers, des Auftragsvolumens und Angabe eines Ansprechpartners mit Telefonnummer. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Bei dieser Aus-

schreibung besteht die Möglichkeit zur rechtsverbindlichen Angebotsabgabe über das Internet. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Ausschreibungsseite Bauverwaltungsamt unter Ausschreibungen online. Einlegung von Rechtsbehelfen, genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, kann ein Nachprüfverfahren bei der Vergabekammer beantragt werden (§ 107 III S.1 Nr. 4 GWB). Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Der Oberbürgermeister, Amt für Gebäudemanagement, 40200 Düsseldorf, Herr Dierdorf-Ellebracht, Tel.: +49(0)211.89-95061, Fax: +49(0)211.89-35061, michael.dierdorf@duesseldorf.de. Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter <http://ted.europa.eu> oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: <http://www.duesseldorf.de/bauverwaltung/ausschreibung/vol/index.shtml> eingesehen oder beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle - (Tel. 0211/89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.

Amt für Verkehrsmanagement

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Straßenbauarbeiten, Hallesche Straße.** Umfang der Leistung: Erdarbeiten 450 cbm, Asphaltarbeiten 150 t, Betonbordsteine setzen 1200 m, Betonsteinpflaster 1600 qm, Betonplattenbelag 1000 qm. Ausführungs-/Lieferzeit: 02. April 2012 bis 31. Januar 2013. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Sicherheiten: 3 % der Auftragssumme für die Ausführung und die Mängelansprüche. Ausgabe ab: 21.02.2012. Ausgabe bis: 07.03.2012. Druckkosten: 8,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 14.03.2012 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 30.03.2012. Referenzen sind dem Angebot gemäß den §§ 6 und 6a VOB/A beizufügen.

Vergabeart: Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (SektVO)

Es sollen vergeben werden: **Gewerk Abgehängte Decken Lochblech, U-Bahnbau Wehrhahn-Linie.** Umfang der Leistung: Die insgesamt rund 3.600 m lange Stadtbahnstrecke der Wehrhahn-Linie umfasst 6 U-Bahnhöfe und 2 Oberflächenhaltestellen. Die sechs unterirdischen Bahnhöfe werden in Schlitzwand-Deckelbauweise hergestellt. Die beiden Oberflächenhaltestellen befinden sich im Süden (Haltestelle Bilk S) bzw. im Osten (Haltestelle Wehrhahn S) der Stadtbahnstrecke. Die unterirdische Strecke wird unter Einsatz einer Schildmaschine (Durchmesser ca. 9,50 m) auf einer Länge von ca. 2,3 km aufgeföhren. In Streckenmitte schließt die Wehrhahn-Linie von

zwei verschiedenen Seiten an einen bereits bestehenden Stadtbahntunnel an. Östlich davon wird ein Gebäude bergmännisch unterfahren. Die Rohbauarbeiten sind zurzeit in der Ausführungsphase. Parallel werden jetzt die Gewerke der Technischen Ausrüstung und des architektonischen Ausbaus inklusive der abgehängten Decken ausgeschrieben. Gegenstand des Vergabeverfahrens ist die Herstellung von abgehängten Lochblechdecken in den 6 Bahnhöfen der Wehrhahn-Linie, mit unterschiedlichem Lochanteil und wechselnden Abhanghöhen auf der Verteilerebene und in Teilen auch auf der Fahrebene der Bahnhöfe und die Herstellung der Stützen- und Aufzugsschacht-Verkleidungen in den Bahnhöfen. Projekt-CD: Beiliegend zu den Teilnahmeunterlagen erhält der Bewerber eine Projekt-CD. Sie dient nur zur Übersicht über die geplante Maßnahme, damit die Bewerber eine Vorstellung von der Bauaufgabe bekommen. Die Pläne beinhalten keine speziellen Angaben zur Ausschreibung "Abgehängte Decken Lochblech". Die Darstellungen auf der Projekt-CD beinhalten folgende Unterlagen aus dem Planfeststellungsantrag vom Sept. 2004: 1. Erläuterungsbericht; 2. Übersichtsnetzplan; 3. Übersichtslageplan; 4. Lagepläne; 4.1 Fahrebene; 4.2 Verteilerebene; 4.3 Oberfläche; 5. Längsschnitte; 6. Querschnitte; 7. Regelquerschnitte; 8. Bahnhofspläne. Die Textdokumente sind im pdf-Format und die Pläne im plt-Format beigefügt; das Herstellen, Liefern und Montieren von insgesamt 8234 qm abgehängter Decke aus Lochblech mit unterschiedlichem Lochanteil. Ebenfalls wird das Herstellen, Liefern und Montieren von insgesamt 1129 qm Stützenverkleidung und Verkleidung im Aufzugsschacht vergeben. Die Oberfläche der Lochblechdecken wie auch der Stützenverkleidungen und die Schachtverkleidung werden mit einer Pulverbeschichtung versehen oder die Platten sind aus Edelstahl. Die einzelnen Paneele haben unterschiedliche Formate und eine maximale Größe von ca. 1,35 qm. Es darf grundsätzlich kein Aluminium als Baustoff verwendet werden. Die Unterkonstruktion ist korrosionsgeschützt, in Edelstahl oder verzinktem Stahl auszuführen. Die Deckenplatten werden in Teilbereichen von technischen Einbauten (Leuchten etc.) durchdrungen. Die Deckenplatten erhalten in der Regel ein Akustikvlies mit zusätzlicher Auflage. Die Deckenplatten sind überwiegend abklappbar. Im Deckenbereich ist mit einer Vielzahl von Leitungs-, Rohr- und Kabeltrassen zu rechnen. Es ist eine losweise Vergabe (Los 1 und Los 2), entsprechend dem Süd- und dem Ostast vorgesehen. Es sollen Angebote für ein oder mehrere Lose eingereicht werden. Los 1 (Südast) beinhaltet: Deckenplatten: abgehängte Lochblechdecken in den Bahnhöfen Kirchplatz, Graf-Adolf-Platz und Benrather Straße mit einer Gesamt-Verlegefläche von ca. 3031 qm; Stützenverkleidung und Schachtverkleidung: Verkleidung an den Rundstützen und im Aufzugsschacht in den Bahnhöfen Kirchplatz, Graf-Adolf-Platz und Benrather Straße mit einer Gesamt-Verlegefläche von insgesamt 775 qm (hiervon 310 qm Stützenverkleidung). Los 2 (Ostast) beinhaltet: Deckenplatten: abgehängte Lochblechdecken in den Bahnhöfen Heinrich-Heine-Allee, Schadowstraße und Pempelforter Straße mit einer Gesamt-Verlegefläche von ca. 5203 qm; Stützenverkleidung und Schachtverkleidung: Verkleidung im Aufzugsschacht am Bahnhof Schadowstraße und Heinrich-Heine-Allee mit einer Gesamt-Verlegefläche von 354 qm. Stützenverkleidungen sind in diesem Los nicht enthalten. Zwei Lose, Angebote sind möglich für ein oder mehrere Lose. Optionen: In der Ausschreibung sind in geringem Umfang Bedarfspositionen enthalten (z. B. Stundenverrechnungssätze, Bauzeitverzögerung). Der

Bieter ist nach erfolgter Auftragsvergabe verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung der Option kann der Auftraggeber erst nach der Auftragserteilung treffen. Varianten/Alternativen sind nicht zulässig. Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung, Dauer in Monaten: 41. Ausgabe der Bewerberunterlage ab: 21.02.2012. Ausgabe bis: 07.03.2012. Druckkosten: 0,- Euro. Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge: 14.03.2012 um 12:00 Uhr. Geforderte Kautionen und Sicherheiten: Bürgschaft in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme für die Vertragserfüllung; Bürgschaft in Höhe von 3 % der Bruttoabrechnungssumme für die Gewährleistung. Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: a) Vorlage eines aktuellen Auszugs (nicht älter als drei Monate im Zeitpunkt der Absendung des Teilnahmeantrags) aus dem Handelsregister oder Berufsregister (Handwerksrolle, Verzeichnis der Handwerkskammer, Register der IHK) des Sitzes oder Wohnsitzes der Bewerber; für Bewerber, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, eine entsprechende Bescheinigung des Berufsregisters ihres Herkunftslandes. b) Erklärung der Bewerber, dass aa) sie selbst oder eine nach Satzung oder Gesetz vertretungsberechtigte Person ihres Unternehmens nicht nach - § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 9 bis 11 SchwArbG, - § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, - § 15, 15a, 16 Abs. 1, 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, - § 266a Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als neunzig Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind, bb) kein Einzelfall bekannt ist, in dem auch schon vor der Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel besteht, dass sie selbst oder eine nach Satzung oder Gesetz vertretungsberechtigte Person ihres Unternehmens eine der unter aa) genannten, schwerwiegenden Verfehlungen begangen hat, cc) sie nicht wegen eines Verstoßes nach § 23 AEntG mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind, dd) kein Einzelfall bekannt ist, in dem auch schon vor Durchführung eines Bußgeldverfahrens angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung im Sinne von cc) besteht. Für die vorgenannte Erklärung ist das den Teilnahmeunterlagen beiliegende Formblatt 5 zu unterzeichnen und mit einem Firmenstempel zu versehen. Bei Bewerbergemeinschaften ist das Formblatt 5 zu kopieren und für jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft einzureichen. Sollte ein Bewerber die vorgenannte Erklärung nicht abgeben können, hat er dies auf gesonderter Anlage zu erläutern. c) Nachweis der Anmeldung zur Berufsgenossenschaft; Bewerber, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, können eine gleichwertige Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorlegen. d) Erklärung der Bewerber, dass aa) über ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, bb) sich das Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation be-

findet, cc) sie nicht die Pflicht zur Zahlung von Steuern, Abgaben und der Beiträge zur Sozialversicherung verletzen oder verletzt haben, dd) sie keine unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit (Eignung) abgeben oder diese Auskünfte unberechtigt nicht erteilen, ee) keine schwere Verfehlung nachweislich vorliegt, durch die die Zuverlässigkeit des Unternehmens oder einer Person, die im Sinne des § 21 Abs. 2 SektVO für das Unternehmen verantwortlich handelt, in Frage gestellt wird und ff) die verantwortlich mit dem Projekt befassten Personen keine schweren Verfehlungen begangen haben, hierzu zählen insbesondere die in § 21 Absatz 1 SektVO aufgeführten Tatbestände. Für die vorgenannte Erklärung ist das den Teilnahmeunterlagen beiliegende Formblatt 5 zu unterzeichnen und mit einem Firmenstempel zu versehen. Bei Bewerbergemeinschaften ist das Formblatt 5 zu kopieren und für jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft einzureichen. Sollte ein Bewerber die vorgenannte Erklärung nicht abgeben können, hat er dies auf gesonderter Anlage zu erläutern. e) Bestätigung des Versicherers über das Bestehen einer entsprechenden Betriebspflichtversicherung. Bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. Bei Bewerbungen durch eine Bewerbergemeinschaft sind die vorstehend aufgeführten Nachweise und Erklärungen für jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft beizubringen. Die Bewerbergemeinschaft hat mit ihrem Teilnahmeantrag eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben, - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und ein bevollmächtigter Vertreter als Ansprechpartner genannt wird, - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt. Das den Unterlagen zum Teilnahmeantrag beiliegende Formblatt 1 zu den allgemeinen Angaben über das Unternehmen ist von jedem Bewerber auszufüllen. Ferner ist bei Bewerbungen durch eine Bewerbergemeinschaft das entsprechende den Teilnahmeunterlagen beiliegende Formblatt 1 zu kopieren und von jedem Mitglied der Bewerbergemeinschaft auszufüllen. Sofern sich ein Bewerber (oder eine Bewerbergemeinschaft) zum Nachweis seiner wirtschaftlichen, finanziellen oder technischen Leistungsfähigkeit zur Ausführung des vorliegenden Auftrags auf die Fähigkeiten eines anderen Unternehmens berufen will, hat er/sie mit dem Teilnahmeantrag insoweit auch für dieses Unternehmen die vorstehend dargestellten Nachweise und Erklärungen sowie das Formblatt 1 der Unterlagen zum Teilnahmeantrag vorzulegen. Zudem hat der Bewerber gegenüber dem Auftraggeber mit einer Verpflichtungserklärung gemäß dem Formblatt 2 der Unterlagen zum Teilnahmeantrag nachzuweisen, dass ihm die für die Erfüllung des Auftrags erforderlichen Mittel dieser Unternehmen jeweils zur Verfügung stehen. Mit der Abgabe des ersten Angebotes müssen die Bieter die Teile des Auftrags benennen, die sie beabsichtigen, durch Unteraufträge an Dritte zu vergeben. Die Namen der Unterauftragnehmer müssen, sofern sich der Bewerber nicht bereits zum Nachweis seiner Eignung auf deren Fähigkeiten berufen hat, vor der Zuschlagserteilung genannt werden. Dasselbe gilt für die Namen etwaiger Unter-Unterauftragnehmer. Alle Nachweise und Erklärungen sind Teil des Teilnahmeantrages und mit dem Teilnahmeantrag zu erbringen. Sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen. Bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. Sollten in einem Teilnahmeantrag Nachweise oder Erklärungen fehlen oder unvollständig sein, behält sich der Auftrag-

geber die Nachforderung der fehlenden oder unvollständigen Eignungsnachweise unter Fristsetzung vor. Werden die fehlenden oder unvollständigen Nachweise und Erklärungen nicht innerhalb dieser Frist nachgereicht, wird der Teilnahmeantrag ausgeschlossen. Die Frist beginnt am Tage nach Absendung der Aufforderung durch den Auftraggeber. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: a) Umsatz des Unternehmens jeweils bezogen auf die drei letzten abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen. - Mindestumsatz bei Abgabe Los 1 und Los 2: 1,5 Mio. Euro pro Jahr, - Mindestumsatz bei Abgabe nur Los 1: 1,0 Mio. Euro pro Jahr, - Mindestumsatz bei Abgabe nur Los 2: 1,0 Mio. Euro pro Jahr, b) Angabe der Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal. Für die Vorlage der Angaben/Nachweise ist das Formblatt 3 der Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb zu verwenden. Sofern sich ein Bewerber beziehungsweise eine Bewerbergemeinschaft zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten eines anderen Unternehmens beruft, sind die vorgenannten Erklärungen auch für dieses Unternehmen abzugeben. Im Falle einer Bewerbergemeinschaft müssen die Angaben unter III.2.2) [der Veröffentlichung im Supplement zum Amtsblatt der EU] (Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit) a) und b) von jedem Mitglied der Bewerbergemeinschaft erbracht werden. Der unter Ziffer III.2.2) (Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit) a) genannte Mindestumsatz pro Jahr muss nur von einem Mitglied der Bewerbergemeinschaft nachgewiesen werden. Technische Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: a) Nachweis über die erfolgreiche Realisierung von mit den hier betreffenden Leistungen vergleichbaren Referenzprojekten. Es sind in Summe mindestens 3, höchstens aber fünf Referenzprojekte aus den letzten 7 Jahren, es gilt das Abnahmedatum, nachzuweisen. Der Zeitraum von 7 Jahren für die Nachweismöglichkeit der Referenzen ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dass der Bewerber bereits mindestens 7 Jahre am Markt tätig sein muss. Vielmehr haben die Bewerber aus Gründen der Markt-/Wettbewerbsöffnung Gelegenheit, Referenzen aus den letzten 7 Jahren beizubringen. Die beschriebenen Referenzprojekte müssen von dem/den jeweiligen Auftraggeber/n abgenommen sein. Entsprechende Nachweise (Abnahmeerklärungen/Abnahmebescheinigungen/Abnahmeprotokolle) sind auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen. Für die bereits mit dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Angaben/Nachweise des Bewerbers ist das Formblatt 4 der Unterlagen zum Teilnahmeantrag zu verwenden. Die Erklärungen des Bewerbers zu den Referenzen müssen folgende Angaben enthalten: aa) Projektbezeichnung, Ort und Auftraggeber, bb) Ansprechpartner beim Auftraggeber und Kontaktdaten, cc) Darstellung des Leistungsumfangs und Angaben (in Quadratmetern) zur realisierten Metaldecke, dd) Rolle im Projekt (z. B. Generalunternehmer, Unterauftragnehmer), ee) ggf. Unterauftragnehmer für Teilleistungen benennen, ff) Projektvolumen in Euro brutto, eigener Leistungsanteil/ Gesamtleistung, gg) Angaben, Beschreibung der Bauart, Schwierigkeitsgrad bei der Montage (z.B. in schrägen, gekrümmten Flächen),

ii) Leistungszeitraum, jj) Abnahmedatum, kk) Beschreibung der Unterkonstruktion und Beschreibung weiterer Einbauten in der Deckenfläche. Bei der Ausführung der Referenzprojekte müssen mindestens folgende Vorgaben erfüllt worden sein: Bei zwei der Referenzen ist eine Gesamtfläche von mindestens 1000 qm Metaldecke (pro Referenz) nachzuweisen. b) Erklärung des Bewerbers, dass die Erstellung von Werk- und Montageplänen im DWG-, DXF- und DGN-Format erfolgen kann. Für die Angaben ist das Formblatt 4 der Unterlagen zum Teilnahmeantrag zu verwenden. Sofern sich ein Bewerber oder eine Bewerbergemeinschaft zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten eines anderen Unternehmens beruft, sind die vorgenannten Erklärungen auch für dieses Unternehmen abzugeben. Im Falle einer Bewerbergemeinschaft müssen die unter III.2.3 (Technische Leistungsfähigkeit) a) und b) genannten Angaben und Erklärungen jeweils insgesamt nur einmal pro Bewerbergemeinschaft vorgelegt werden. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Zusätzliche Angaben: 1.) Die Zuschlagserteilung wird nur dann erfolgen, wenn die Mitfinanzierung durch den Bund und das Land NRW für den hier betreffenden Auftrag gesichert ist. 2.) Der Auftraggeber stellt Unterlagen für die Erstellung des Teilnahmeantrages zur Verfügung. Diese Unterlagen sind vor der Einreichung eines Teilnahmeantrages zwingend bei der u.g. Submissionsstelle abzufordern. 3.) Eventuelle Rückfragen richten Sie bitte ausschließlich per Brief, Telefax oder E-Mail an die Landeshauptstadt Düsseldorf, Der Oberbürgermeister, Amt für Verkehrsmanagement, 40200 Düsseldorf, Herrn Dipl.-Ing. Kuppe, Tel.: +49 21189-94148, Fax: +49 21189-29888, ernstreinhard.kuppe@duesseldorf.de. Es wird darum gebeten, Rückfragen nur bis sechs Tage vor dem Ablauf der Frist zur Einreichung der Teilnahmeanträge zu stellen. Danach eingehende Fragen können leider nicht mehr beantwortet werden. Der Auftraggeber wird etwaige Informationen per Fax oder per E-Mail an die Bewerber versenden. 4.) Der Auftraggeber wird unter den Bewerbern, deren Eignung für die Ausführung der betreffenden Leistungen bejaht wird, 10 Bewerber zur Angebotsabgabe auffordern. Sollte die Eignung von mehr als zehn Bewerbern zu bejahen sein, wird der Auftraggeber die Zahl der Bewerber anhand des Kriteriums „Qualität der Referenzen“ verringern. Maßstäbe hierfür sind das Bauvolumen, der Schwierigkeitsgrad bei der Montage (z.B. in schrägen, gekrümmten Flächen) und die Unterkonstruktion im Zusammenhang mit den weiteren Deckeneinbauten in den Unterdecken. Die Referenzen eines Bewerbers/einer Bewerbergemeinschaft werden hinsichtlich des Kriteriums „Qualität der Referenzen“ mit einer Punktzahl bewertet. Die Bewertung der Referenzen wird anhand einer Punkteskala erfolgen. Die drei Referenzen eines Bewerbers mit den höchsten Punktzahlen werden zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die weiteren Informationen hierzu ergeben sich aus Ziffer 2.6 der anzufordernden Unterlagen zum Teilnahmeantrag. Die 10 Bewerber mit den höchsten erreichten Gesamtpunktzahlen werden zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Einlegen von Rechtsbehelfen: Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Nach §101b Abs. 2 GWB endet die Frist, mit der die Unwirksamkeit eines Vertrages mit einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden kann, 30 Kalendertage ab Kenntnis des Verstoßes, der zur Unwirksamkeit des Vertrages führt, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss oder im Falle der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen

Union 30 Kalendertage nach dieser Veröffentlichung. Nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 GWB ist der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, soweit - der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Der Oberbürgermeister, Amt für Verkehrsmanagement, Herrn Dipl.-Ing. Kuppe, 40200 Düsseldorf, Tel.: +49(0)211.89-94148, Fax: +49(0)211.89-34148, ernstreinhard.kuppe@duesseldorf.de Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter <http://ted.europa.eu> oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: <http://www.duesseldorf.de/bauverwaltung/ausschreibung/sectvo/index.shtml> eingesehen oder beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle - (Tel. 0211/89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.

Stadentwässerungsbetrieb

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Rückbau Kammerfilterpresse, Klärwerk Düsseldorf-Nord.** Umfang der Leistung: Rückbau einer Kammerfilterpresse in der Schlammwässerung und Bau eines Provisoriums mit der Gestellung einer Leihzentrifuge für die Dauer von 2 Jahren; mit der Option auf ein Jahr Verlängerung. Ausführungs-/Lieferzeit: Mai 2012 bis Juni 2014. Nebenangebote sind zugelassen. Sicherheiten: 3 % der Abrechnungssumme für die Mängelansprüche. Ausgabe ab: 21.02.2012. Ausgabe bis: 06.03.2012. Druckkosten: 32,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 13.03.2012 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 03.04.2012. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen.

Ausschreibungsunterlagen können ab dem jeweils angegebenen Zeitpunkt abgeholt werden bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Bauverwaltungsamt -Submissionsstelle-, Brinckmannstraße 5, 3. Etage, Zimmer 3161, 40225 Düsseldorf, Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr (Telefon 0211-89-93902/Fax 89-29080/e-mail: ausschreibungen@duesseldorf.de). Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich bei der v.g. Stelle unter Angabe des Vergabeamtes und des Ausschreibungsobjektes angefordert werden. Sofern gefordert, ist ein auf den Betrag der Druckkosten ausgestellter Scheck beizufügen. Der Betrag kann auch unter Angabe des Kassenzeichens 6004-7400-0195-4 und der Bezeichnung der Ausschreibung auf das Konto der Stadtkasse

Düsseldorf (Konto Nr. 10000495) bei der Stadtparkasse Düsseldorf (BLZ: 30050110; IBAN: DE61300501100010000495, SWIFT: DUSSEDD) überweisen werden. Die Ausgabe bzw. die Übersendung der Unterlagen erfolgt nur gegen den Nachweis der Überweisung. Unterlagen, die kostenlos abgegeben werden, können auch per Fax unter der v.g. Nummer oder per e-mail angefordert werden.

Geforderte Referenzen sind dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbes beizufügen. Für die Anforderung von Ausschreibungsunterlagen sind Referenzen nicht erforderlich. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen. Zahlungen erfolgen nach § 16 VOB/B bzw. § 17 VOL/B. Abgabe der Angebote zu den oben genannten Öffnungszeiten bei der v.g. Stelle, jedoch in der Poststelle des Bauverwaltungsamtes, Zimmer 3101. Die Angebote sollten möglichst 15 Minuten vor dem Eröffnungs-/Abgabetermin dort vorliegen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Übersendung Ihrer Angebote einen mindestens 2-tägigen Post-

weg! Angebotseröffnungen nach der VOB finden bei v.g. Stelle in Zimmer 3162 in Gegenwart der Bieterinnen und Bieter statt (ausgenommen freihändige Vergaben). Bei Ausschreibungen nach der VOL sind Bieterinnen und Bieter generell nicht zugelassen. Teilnahmewettbewerbe: Bewerbungen in deutscher Sprache richten Sie mit den geforderten Unterlagen bitte ebenfalls an die v.g. Stelle. Die Anträge können auch durch Fax, E-Mail oder Telefon übermittelt werden, müssen aber vor Ablauf der Bewerbungsfrist bei Vergaben nach der VOB/A schriftlich, bei Vergaben nach der VOL/A in Textform bestätigt werden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen unterhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, wenden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen oberhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Verga-

bekammer bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf wenden.

Alle Ausschreibungsveröffentlichungen finden Sie im Internet unter www.duesseldorf.de/ausschreibung. Soweit technisch möglich, können verschiedene Ausschreibungen auch komplett kostenlos abgerufen werden.

Ungültiger Dienstausweis

Der vom Ordnungsamt ausgestellte Dienstausweis Nr. 739 von Herrn Dennis Plinkert ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt

AKTION SCHERBENFREIE ALTSTADT

Jux und Spaß und Dollerei, diesmal aber scherbenfrei!

**Keine Mitnahme
von Glasflaschen
in die Altstadt
zu Karneval!**



Landeshauptstadt
Düsseldorf

unterstützt von:

Comitee Düsseldorfer Carneval,
Rheinbahn und AWISTA



Öffentliche Sitzungen

Bezirksvertretung 6

Mittwoch, 22. Februar, 16 Uhr
Münsterstraße 519, 1. OG, Sitzungssaal
Schriftführerin: Angela Nagel,
Tel.: 89-93016

Bezirksvertretung 1

Freitag, 24. Februar, 14 Uhr,
Rathaus, Marktplatz 2, 1. OG, Sitzungssaal
Schriftführerin: Petra Ihme,
Tel.: 89- 96026

Bezirksvertretung 9

Freitag, 24. Februar, 16 Uhr
Benrather Rathaus, Benrodestraße 46
Schriftführer: Wolfgang Wirtz,
Tel.: 89-97127

Bezirksvertretung 3

Dienstag, 28. Februar, 17 Uhr
Bachstr. 145, Bürgersaal, 1. Etage
Schriftführer: Andreas Hauswirth,
Tel.: 89-93071

Bezirksvertretung 5

Dienstag, 28. Februar, 16 Uhr,
Kaiserswerther Rathaus, Kaiserswerther
Marktplatz 23,
Schriftführer: Günther Gläser,
Tel.: 89- 93019

Bezirksvertretung 7

Dienstag, 28. Februar, 17 Uhr
Rathaus Gerresheim, Neusser Tor 12,
Sitzungssaal
Schriftführer: Robert Siemes,
Tel.: 89-93059

Bezirksvertretung 10

Dienstag, 28. Februar, 16 Uhr
Freizeitstätte Garath, Fritz-Erler-Straße 21, 1.
OG, Arenasaal
Schriftführer: Wolfgang Gierling,
Tel.: 89-97543

Bauausschuss

Dienstag, 28. Februar, 15 Uhr
Rathaus, Marktplatz 1,
Großer Sitzungssaal, EG
Schriftführer: Antonio Collura,
Tel.: 89-93230

Jugendhilfeausschuss

Dienstag, 28. Februar, 15 Uhr
Rathaus, Marktplatz 2, 1. OG, Sitzungssaal
Schriftführerin: Andrea Hellendahl,
Tel.: 89-96478

Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung

Mittwoch, 29. Februar, 16 Uhr
Rathaus, Marktplatz 2, 1. OG, Sitzungssaal
Schriftführer: Peter Franken,
Tel.: 89-96918

Sportausschuss

Mittwoch, 29. Februar, 16 Uhr
Vereinsheim SG Unterrath,
Bezirkssportanlage, Franz-Rennefeld-Weg
Schriftführer: Thomas Böhm,
Tel.: 89-95208

Bezirksvertretung 8

Donnerstag, 1. März, 17 Uhr
Rathaus Eller, Gertrudisplatz , Sitzungssaal
Schriftführer: Hartmut Knorr,
Tel.: 89-93318

Kulturausschuss

Donnerstag, 1. März, 15 Uhr
Rathaus, Marktplatz 1, EG,
Großer Sitzungssaal
Schriftführer: Bernhard Zimmermann,
Tel.: 89-96114

Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften

Donnerstag, 1. März, 15 Uhr
L'OREAL Deutschland GmbH,
Georg-Glock-Straße 18, 40474 Düsseldorf
Schriftführer: Antonio Collura, Tel.: 89-93230

Öffentliche Zustellungen

Ordnungsamt:

des Bescheides 3270-0451-1139-1 SB 018 vom
28.12.2011 an Heidari, Karan, Zomertalinglaan 7,
2496 RI `s-Gravenhage, Niederlande

des Bescheides 3270-0449-9870-8 SB 004 vom
05.12.2011 an Khaled Barazzani, Feldhauser Straße
214, 45966 Gladbeck

des Bescheides 3290-1045-0583-9 SB 062 vom
04.01.2012 an Dos Santos Pereira, Pedro Alexandre,
Rua da Vitoria, 03500 Lares, Portugal

des Bescheides 3270-0712-5575-0 SB 065 vom
04.01.2012 an Wintgens, Helmut, Wesselbend 14,
4731 Raeren, Niederlande

des Bescheides 3270-0450-8084-4 SB 021 vom
09.12.2011 an Spahic, Mensur, Ackerstraße 10,
44652 Herne

des Bescheides 3270-0450-6265-0 SB 003 vom
09.01.2012 an Ruslan Ivanov, Krasnoarmejskaja 57,
4017 Vilniaus, Litauen

des Bescheides 3270-0451-1083-2 SB 018 vom
10.01.2012 an Alejandre, Jose Maria, Po De La Victo-
ria 35/Corte Ingles 346, 14004 Cordoba, Spanien

des Bescheides 3290-1045-2426-4 SB 012 vom
04.01.2012 an Kowol, Kamil, Ul. Czevcinskiowa, 84600
Chonjnice, Polen

des Bescheides 3270-0451-1245-2 SB 019 vom
31.01.2012 an Ruperez Jimenez, Carmen, Bittweg
124, 40225 Düsseldorf

des Bescheides 3290-1044-5256-5 SB 003 vom
12.12.2011 an Michael van der Linden, Athenesingel
212, 2548 TK den Haag, Niederlande

des Bescheides 3270-0451-1440-4 SB 021 vom
28.12.2011 an Rienhoff, Mirco, Karlstraße 52, 59427
Unna

des Bescheides 3270-0451-4482-6 SB 019 vom
31.01.2012 an Asenov, Stanislav, Strafara Str. 1, 1111
Karlovo, Bulgarien

des Bescheides 3270-0451-3710-2 SB 011 vom
31.01.2012 an Badea, Silviu, Egalitatil 48, 11010 3
Pitesti, Rumänien

des Bescheides 3260-0002-9317-5 SB 062 vom
28.12.2011 an Mehmed, Radvan c/o Doktor Lack-
Kars, Ulmerstraße 16, 73207 Plochingen

des Bescheides 3270-0451-2476-0 SB 059 vom
24.01.2012 an Minichiello, Nicola, Spinkhill View 27,
S213 Wn Sheffield, Großbritannien

des Bescheides 3270-0450-8218-9 SB 022 vom
28.12.2011 an Cosanecsu, Victor, Democraiei 85,
00000 Mun Buzau, Rumänien

des Bescheides 3290-1045-5528-3 SB 120 vom
23.01.2012 an Pape, Hans-Jürgen, Wangeroogstraße
32, 40468 Düsseldorf

des Bescheides 3290-1044-7722-3 SB 116 vom
31.01.2012 an Hubbard, Simon, Linthurst Newtown
67, B601BS Bromsgrove, Großbritannien

des Bescheides 3290-1044-3757-4 SB 116 vom
06.02.2012 an Iliewski, Maryan, Ottostraße 58, 47198
Duisburg

des Bescheides 3270-0041-0924-2 SB 120 vom
09.01.2012 an Nunes Dias, Mario Jose, R. Padre Manu-
el Valente de Pinho Leao 285, 4430 Villa Nova de Gaia,
Portugal

des Bescheides 3260-0002-9340-0 SB 123 vom
19.12.2011 an Tamminga, Michael, Scharnestraat 13,
8601 BB Sneek, Niederlande

des Bescheides 3290-1044-6523-3 SB 117 vom
31.10.2012 an Munir Labrari, Kiesselbachstraße 91,
40589 Düsseldorf

des Bescheides 3270-0712-1588-0 SB 111 vom
21.11.2011 an Bana Al, Sameem S, Wilgenlaan 12,
6921 HH Duiven, Niederlande

des Bescheides 3270-0450-6743-0 SB 123 vom
09.01.2012 an Tacinca, Marian, Antoniusstraße 19,
52062 Aachen.

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landes-
hauptstadt Düsseldorf, Erkrather Straße 1–3, D-40233
Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen
werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang
gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen
können.

Bekanntmachung und Ladung der Bezirksregierung Düsseldorf

Gemäß §§ 19 und 19 a FStrG i.V. mit dem Gesetz über die Enteignung und Entschädigung für das Land NRW (EEG NW) in der derzeit geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW, dieses vertreten durch die Geschäftsführung des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Wildenbruchplatz 1, 45888 Gelsenkirchen, dieser handelnd durch das Planungs- und Baucenter Ruhr, Henri-Dunant-Str. 9, 45131 Essen das Verfahren zur Enteignung des Eigentums an den nachstehend aufgeführten Grundstücken gegen Herrn Franz Josef Schmitz sowie Theodor Schmitz heute eingeleitet worden ist:

Grundbuch von	Gemarkung	Blatt	Flur	Flurstück	Fläche m ²	Im Eigentum von
Kalkum	Kalkum	419	3	522 (vorher: 172)	2.557	Franz Josef Schmitz
Kalkum	Kalkum	419	3	178	2.333	Franz Josef Schmitz
Kalkum	Kalkum	310	3	100	4.051	Theodor Schmitz
Kalkum	Kalkum	831	3	180	356	Theodor Schmitz

Eigentümer und Antragsgegner:

Franz Josef Schmitz, Joseph-Brockmann-Str. 3, 40489 Düsseldorf
Theodor Schmitz, Edmund-Bertram-Str. 28, 40489 Düsseldorf

Antragstellerin:

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW, dieses vertreten durch die Geschäftsführung des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Wildenbruchplatz 1, 45888 Gelsenkirchen, dieser handelnd durch das Planungs- und Baucenter Ruhr, Henri-Dunant-Str. 9, 45131 Essen

Grund des Enteignungsverlangens:

Das genannte Grundstück wird vom Planfeststellungsbeschluss vom 23.09.1996 (Az: 713-32-02-540) für die Ortsumgehung Kaiserswerth - von Bau-km 2+843 (Einmündung „Spielberg“) bis Bau-

km 7+929 (Gerichtsschreiber Weg – L 139) - einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter in den Gemarkungen Einbrungen, Kaiserswerth, Kalkum und Lohausen auf dem Gebiet der Stadt Düsseldorf umfasst und für die Verwirklichung benötigt. Da sich der Landesbetrieb Straßenbau NRW und Herr Franz Josef Schmitz sowie Herr Theodor Schmitz nicht über den Übergang des Eigentums einigen konnten, wurde das Enteignungsverfahren beantragt.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten über den Antrag auf Enteignung ist anberaumt für den

**28.03.2012, um 09:30 Uhr
im Dienstgebäude Am Bonnehof 35,
40474 Düsseldorf
der Bezirksregierung Düsseldorf,
Raum 0019 (EG)**

Die Beteiligten, namentlich die Inhaber nicht im Grundbuch eingetragener Rechte an dem v.g. Grundeigentum oder das v.g. Grundeigentum belastender Rechte, von Ansprüchen mit dem Recht auf Befriedigung aus dem v.g. Grundeigentum oder von persönlichen Rechten, die zum Erwerb des v.g. Grundeigentums berechtigten, werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung über den Enteignungsantrag anzumelden. Die Beteiligten können sich auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Insoweit ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erforderlich.

Zugleich werden Sie aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen den Antrag möglichst schon vor der mündlichen Verhandlung bei mir unter der u.g. Anschrift schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Über den Entschädigungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge kann auch dann verhandelt und entschieden werden, wenn Beteiligte die Anmeldung ihrer Rechte unterlassen bzw. zu der mündlichen Verhandlung nicht erscheinen und sich nicht durch eine von ihnen bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Der Enteignungsantrag mit den ihm beigefügten Unterlagen kann bei der

Bezirksregierung Düsseldorf,
Am Bonnehof 35,
40474 Düsseldorf
Zimmer 1093, Tel. 0211/475-2033

während der Dienststunden nach vorheriger Absprache von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr eingesehen werden.

Bezirksregierung Düsseldorf, den 30. Januar 2012
21.14.01.01 – 03+04/04

Im Auftrag
Gez. Keppler

Erlass einer Festbrennstoffverordnung

Gem. § 5 Abs. 3 des Landesimmissionsschutzgesetzes NRW -LImSchG NW vom 18.03.1975, GV NRW S. 232, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2011, GV NRW S. 358 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) gibt die Landeshauptstadt Düsseldorf-Umweltamt als untere Immissionsschutzbehörde bekannt: Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf beabsichtigt nach § 5 Landesimmissionsschutzgesetz NRW den Erlass einer Festbrennstoffverordnung.

Ziel und Zweck der Festbrennstoffverordnung

Die Düsseldorfer Festbrennstoffverordnung gilt für alle Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe im gesamten Stadtgebiet von Düsseldorf. Sie stellt an neu errichtete Anlagen verschärfte Anforderungen an die Emissionen von Staub und Kohlenmonoxid. Des Weiteren wird die Auswahl der zulässigen Brennstoffe beschränkt.

Von der Festbrennstoffverordnung werden in erster Linie die überwiegend privaten Betreiber von Kaminen mit einem geschlossenen Brennraum, Kaminöfen, Kachelöfen und andere Öfen zur Verbrennung von Holz und Kohle betroffen sein.

Der Entwurf der Festbrennstoffverordnung liegt in der Zeit vom 27.02.2012 bis einschließlich 27.03.2012 im Umweltamt Düsseldorf - Untere Immissionsschutzbehörde -, Brinckmannstr. 7, 5. Etage, Zimmer 505, während der nachfolgend genannten Zeiten der Öffentlichkeit zur Einsicht aus: montags bis donnerstags von 7.30 bis 15.30 Uhr, freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr.

Es besteht die Möglichkeit, innerhalb des Auslegungszeitraumes von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift innerhalb der v.g. Zeiten abzugeben.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beim Erlass der Verordnung unberücksichtigt bleiben können.

Das städtische Umweltamt ist durch die Straßenbahnlinien Nr. 701, 706, 707, 711, 713 716-Haltestelle „Auf'm Hennekamp“, die Buslinien Nr. 780, 782, 785 -Haltestelle „Feuerbachstraße“ und die S-Bahnlinien S6, S7 -Haltestelle „D-Volksgarten“ erreichbar.

Düsseldorf, 09. Februar 2012

Der Oberbürgermeister
Umweltamt - Untere Umweltschutzbehörde
Im Auftrag
Dr. Görtz

Neue Richtlinie – Klimafreundliches Wohnen in Düsseldorf

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gebäudesanierung zwecks Reduzierung des Energieverbrauchs innerhalb der Landeshauptstadt Düsseldorf im Rahmen des städtischen Förderprogramms „Klimafreundliches Wohnen in Düsseldorf“ vom 15.12.2011. Änderungen im Vergleich zur vorherigen Fassung der Richtlinien vom 16.12.2010 sind im Text fett gedruckt.

1. Zuwendungszweck

Private Haushalte sind für fast 22 Prozent des Energieverbrauches in Düsseldorf verantwortlich. Ziel des Programms ist es, mit den verfügbaren städtischen Mitteln möglichst große Klimaschutz-Effekte zu erreichen sowie einen Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt zur Durchführung wünschenswerter Maßnahmen im Sinne des Klimaschutzes zu geben.

Daher fördert die Landeshauptstadt Düsseldorf Maßnahmen innerhalb des Stadtgebietes in bauaufsichtlich genehmigten bzw. bestehenden privaten Wohngebäuden, die geeignet sind im Vergleich zu dem bisherigen Status quo, Energie einzusparen und/oder die Energieeffizienz zu optimieren.

Durch das Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen in Düsseldorf“ werden Investitionsanreize hervorgerufen dahingehend, private Gebäude durch Maßnahmen zu sanieren, die in ihrem Ergebnis die Kohlendioxid-Emissionen in Düsseldorf in den nächsten Jahren senken werden.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind

- Thermografiegutachten von Wohngebäuden zur Einschätzung des Wärmeverlustes an der Außenhülle;
- Wärmedämmung von Wänden, Dächern, Flachdächern, oberste Geschoss- und Kellerdecken;
- energetische Sanierung von Flachdächern in Kombination mit der Einrichtung einer Dachbegrünung;
- Verbesserung der Wärmedämmung schlecht sanierter Häuser;
- Austausch von schlecht isolierenden Fenstern;
- Passivhäuser zu Wohnzwecken;
- Kraft-Wärme-Kopplung (KWK);
- Optimierung von Heizungen im Bestand: hydraulischer Abgleich, Austausch von Heizungsumwälzpumpen, Austausch von Thermostatventilen;
- Thermische Solaranlagen (Warmwasserbereitung, Heizungsunterstützung);
- Holzpellet-Feuerung für Zentralheizung- und KWK Anlagen mit Feinstaubfilter;
- innovative Sondermaßnahmen,
- Anschluss an die Fernwärme
- Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung
- oberflächennahe Geothermie mittels Wärmepumpen

Sanierungen an denkmalgeschützten Wohnimmobilien werden nur gefördert, sofern eine Genehmigung der unteren Denkmalbehörde für die geplanten Maßnahmen vorgelegt wird. Öffentlich geförderter Wohnraum wird nur gefördert, sofern die geplanten Maßnahmen durch das Amt für Wohnungswesen geprüft und freigegeben sind. Von der Förderung ausgeschlossen sind Sanierungsmaßnahmen, die im Zuge einer Umnutzung von beispielsweise Geschäftshäusern zu Wohnhäusern stattfinden.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Eigentümer (natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Eigentümergemeinschaften) von Gebäuden sowie auch Betreiber von Heizungsanlagen (z.B. Dienstleistungsunternehmen im Energiebereich oder Wärmelieferanten/Contractoren) deren Grundstücke bzw. Heizungsanlagen innerhalb des Stadtgebietes Düsseldorf liegen.

Antragsberechtigt sind ferner alle gemeinnützigen Organisationsformen einschließlich Kirchen (i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG), die Eigentümer der zu sanierenden Wohngebäude sind. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit hat durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung der Körperschaftssteuer durch das Finanzamt zu erfolgen.

Eine schriftliche Einverständniserklärung der Gebäudeeigentümer über die Durchführung der beantragten Maßnahme ist vorzulegen, wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer des Gebäudes ist.

Die Antragstellung durch einen Bauträger ist möglich.

Im Rahmen des Fördertatbestandes 5.6 kann pro Antragsberechtigten und Jahr nur ein Antrag für ein Objekt gestellt werden.

4. Antragsverfahren

Der Antrag auf Fördermittel muss mit denen unter Punkt 5 aufgelisteten Anlagen zu den einzelnen Fördertatbeständen beim Umweltamt eingereicht werden. Der Antrag wird abgelehnt, wenn auch nach der entsprechenden Aufforderung durch das Umweltamt die notwendigen Anlagen nicht fristgerecht nachgereicht wurden.

Der Antragsteller erhält nach Einreichung seines Antrages ein Eingangsschreiben. Sofern der Antrag nicht vollständig ist, erhält er ein Schreiben zu den fehlenden Unterlagen. Nach Prüfung der Förderfähigkeit des vollständigen Antrages erhält der Antragsteller vom Umweltamt Düsseldorf ein weiteres Schreiben, mit dem ihm eine Fördernummer mitgeteilt wird.

Vor Einsendung von Anträgen auf Förderung von Passivhäusern, Kraft-Wärme-Kopplung und anderen kostenintensiven Sondermaßnahmen, wie z.B. Holzpelletheizungen ist ein telefonisches Vorgespräch mit dem Umweltamt Düsseldorf erforderlich.

5. Voraussetzungen für die Förderung von Maßnahmen zur Sanierung von privaten Gebäuden und Förderhöhe

Das Umweltamt der Stadt Düsseldorf kann zur Durchführung der Maßnahme technische Vorgaben festlegen.

5.1 Förderung von Thermografiegutachten zur Einschätzung des Wärmeverlustes an der Außenhülle einer Wohnimmobilie

Zur Aufdeckung von Schwachstellen in der Außenhülle einer Wohnimmobilie werden Thermografiegutachten, die die folgenden Mindestanforderungen an die Aufnahme, den Thermografen und das dazugehörige Beratungsgespräch gemäß der Richtlinie erfüllen, gefördert. Die Durchführung hat nach den anerkannten Regeln der Technik durch qualifizierte Personen und mit Hilfe dafür geeigneter technischer Hilfsmittel zu erfolgen.

5.1.1 Mindestanforderungen an die Thermografiegutachten und das Beratungsgespräch

Gutachten zur Sichtbarmachung von Wärmeverlusten im Sinne der Richtlinie müssen mindestens enthalten:

1. Es sind Thermografieaufnahmen (Thermogramme) aller zugänglichen Gebäudeseitenflächen anzufertigen. Ergänzend werden entsprechende normale fotografische Aufnahmen (Taglichtaufnahme) empfohlen, um etwaige auf den Thermogrammen gefundene Schwachstellen besser zuordnen zu können. Für die Förderung ist eine Mindestanzahl von vier Thermogrammen pro Gebäude erforderlich. Die Thermografieaufnahmen müssen bei entsprechenden Witterungsverhältnissen (Außentemperatur < 5°C) durchgeführt werden. Es wird empfohlen, den geforderten Untersuchungsumfang durch im Einzelfall als problematisch erkannte Bereiche zu ergänzen (z.B. ungedämmte Balkone, unzureichende Dachdämmungen, Heizkörper, o.ä.).
2. Der Beratungsbericht muss dem Hauseigentümer als Ausdruck in einem persönlichen Beratungsgespräch übergeben werden und muss mindestens folgende Bestandteile enthalten:

- Objektbeschreibung (Adresse, Geschoszahl, Art des Gebäudes usw.)
- Klimadaten (Außentemperatur)
- Beschriftung der Thermogramme (Vorderfront etc.)
- Durchgeführte beschriftete Temperaturskala neben dem Thermogramm
- Alle Thermogramme müssen eine einheitlich skalierte Temperaturskala aufweisen (z.B. von -10°C bis +10°C)
- Zeitpunkt der Messung
- Angaben über das verwendete Thermografiesystem, Optische Auflösung mindestens 140 x 140 Pixel
- Erläuterungen zu Besonderheiten am Objekt

3. Das Beratungsgespräch dient zur qualifizierten Erläuterung der Thermogramme und zur Beratung über mögliche Einsparpotenziale und Maßnahmen im Bereich der Außenhülle. In dem Gespräch sind u.a folgende Inhalte zu besprechen:

- allgemeine Erläuterung zur Interpretation der Farbverläufe;

Fortsetzung von Seite 7

- eine Erläuterung der auf jedem Thermogramm zu erkennenden Schwachstellen;
- Maßnahmenempfehlungen hinsichtlich der erkannten Schwachstellen.
- Der Umfang des Beratungsgesprächs muss mindestens 1 Stunde betragen. Empfohlen wird ein Gesprächsumfang von mindestens 1,5 Stunden. Das Gespräch muss vor Ort am Objekt stattfinden.

5.1.2 Anforderung an den Thermografen

Die Qualifikation muss in Anlehnung an die Richtlinien des Bundesverbandes für Angewandte Thermografie mindestens der Stufe 2 entsprechen.

5.1.3 Förderhöhe des Thermografiegutachtens

Die Maßnahme wird gefördert in Höhe von 50 % der Gesamtkosten (Thermografieaufnahmen und Beratungsgespräch) – maximal jedoch mit € 150,-.

5.1.4 Anlagen zum Antrag

Dem Antrag auf die Förderung von Thermografiegutachten sind folgende Anlagen beizufügen:

- Kostenvoranschlag bzw. Angebot eines Thermografen
- Einverständniserklärung des Eigentümers oder der Eigentümergesellschaft (wenn die betreffende Person oder Gesellschaft nicht der Antragsteller ist).

5.1.5 Bewilligung und Auszahlung

Die Bewilligung und die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn nach dem vollständigen Abschluss des Gesamtgutachtens

- die Vorlage einer mit Datum versehene Bestätigung des Beratungsempfängers (in Kopie) erfolgt, dass das Thermografiegutachten übergeben und erläutert wurde; hierzu wird eine Vorlage bzw. ein Formular seitens des Umweltamtes zur Verfügung gestellt.
- die Kopie der ausgestellten Rechnung eingereicht wurde.

Entspricht ein eingereichtes Thermografiegutachten nicht den Mindestanforderungen dieser Richtlinie, ist die Auszahlung des Zuschusses nicht möglich. Nachbesserungen sind ausgeschlossen.

5.2 Wärmedämmung von Wohngebäuden

Gefördert werden Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste, soweit sie nicht bereits durch die Energieeinsparverordnung (EnEV) vorgeschrieben sind. Nach Abschluss der Maßnahme ist eine Bestätigung über die Einhaltung der geforderten Wärmedurchgangszahl und die sach- und fachgerechte Ausführung von wärmebrückenrelevanten Details durch eine Fachfirma oder ein Ingenieurbüro vorzulegen. **Die Förderung von Teilflächen von Gebäuden ist in begründeten Einzelfällen möglich.**

Der Einsatz folgender Materialien/Stoffe führt zum Ausschluss einer Förderung:

- Teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoff-(HFCKW), Fluorchlorkohlenwasserstoff-(FCKW), und chlorierte Kohlenwasserstoff-(CKW) geschäumte Dämmstoffe/Materialien
- Asbestzementplatten
- Materialien/Stoffe ohne Zulassung
- Spanplatten der Emissionsklassen 2 und 3

- Tropenholz ohne überprüfetes FOREST STEWARDSHIP COUNCIL (FSC)-Zertifikat
- Polyvinylchlorid (PVC)-Kunststoffe
- Faserdämm-Materialien, die nicht die Kriterien nach Anhang IV, Nr. 22, Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung erfüllen wie z.B. Schlackenwolle.

Materialvoraussetzung bei der Förderung von Fenstern:

Förderfähig ist der Einbau von

- aluminiumkaschierten Fensterrahmen (Aluminiumrahmen sind nur in begründeten Ausnahmefällen förderfähig, **wie beispielsweise aus Gründen der Statik oder zur Erhaltung eines denkmalgeschützten Erscheinungsbildes**),
- Holzrahmen aus einheimischen Hölzern,
- Holzrahmen aus Tropenhölzern, die das FSC-Zertifikat tragen (FOREST STEWARDSHIP COUNCIL)
- Fensterrahmen aus Polypropylen, Polyurethan und Polyethylen

Dem Antrag auf die Förderung von Wärmeschutzmaßnahmen sind folgende Anlagen beizulegen:

- Kostenvoranschlag, bzw. Angebot, Kostenaufstellung
- Einzelnachweise wie folgt:
 - Berechnung der Wärmedurchgangskoeffizienten (= U-Wert) des zu dämmenden Bauteils bzw. der zu dämmenden Bauteilschicht:
 - Nachvollziehbare und normgerechte Berechnung auf Basis nachgewiesener Baustoffe und Schichtdicken; die alleinige Angabe des Endergebnisses ist nicht ausreichend.
 - Sofern keine Nachweise zu dem im Bestand vorhandenen Mauerwerk vorgelegt werden können, z. B. Belege aus der Zeit der Errichtung des Gebäudes mit genauer Bezeichnung des Mauerwerkmaterials (Typ, Rohdichte), ist für das Bestandsmauerwerk von baujahrstypischen Aufbauten auszugehen, wie sie für die betreffenden Baualterklassen in Gebäude- typologien veröffentlicht sind.
 - Sind mehrere unterschiedliche Wandaufbauten vorhanden (z.B. verschiedene Mauerwerkmaterialien, -dicken, Dämmmaterialien, Dämmschichtdicken), ist für jeden Wandaufbau eine eigene U-Wert Berechnung vorzulegen und aus den jeweiligen Flächenanteilen und Einzel-U-Werten der durchschnittliche U-Wert der gedämmten Außenwand nachvollziehbar zu berechnen.
 - Zum U-Wert Nachweis für die Fenster siehe Punkt 5.2.1.;
 - Nachweis(e) über die Wärmeleitfähigkeitsgruppe(n) der Dämmstoffe (z.B. durch Angabe von Hersteller, Typ, Dicke und Wärmeleitgruppe (WLG) der Dämmstoffe im Angebot und/oder der Abschlussrechnung)
 - Kopie (bemaßt) aus dem Bauplan auf der die Lage und Fläche der betreffenden Bauteile erkennbar ist. (Bei Gebäuden ab 3 Wohnungen: Berechnung der betreffenden Bauteilfläche(n));
 - Nachweise über die Vermeidung von Wärmebrücken im Bereich der Fensterlaibungen, des Perimeteranschlusses und des Anschlusses der Außenwanddämmung an die Dachkonstruktion (z.B. durch Detailpläne oder -skizzen);
 - Nach Abschluss der Maßnahme ist eine Bestätigung der ausführenden Firma oder eines Ingenieurbüros über die Ausführung nach den allgemein anerkannten Regeln der

Technik vorzulegen. Alternativ kann eine Kopie der gemäß §26a der EnEV 2009 gesetzlich notwendigen Unternehmerklärung eingereicht werden;

- Für den Antrag Dachbegrünung einen Statiknachweis, dass das Flachdach über ausreichende Lastreserven zur Errichtung einer Dachbegrünung verfügt.
- Bestätigung, dass keine ausgeschlossenen Materialien/Stoffe (siehe Punkt 5.1) eingesetzt werden.
- Einverständniserklärung des Eigentümers oder der Eigentümergesellschaft, wenn die betreffende Person oder Gesellschaft nicht der Antragsteller ist.
- Größe in m² der zu dämmenden Fläche.

5.2.1 Wärmedämmung von Außenwänden, Kellerdecken, Dächern, obersten Geschossdecken und Fenstern bei Bestandsbauten

Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste an Außenwänden und Fenstern werden grundsätzlich gefördert, wenn sie die Außenwandflächen des Gebäudes und im Fall der Außenwanddämmung mit Fenstererneuerung (Glas, Rahmen, Randverbund) die in der Außenwand enthaltenen Fensterflächen des Gebäudes betreffen, Wärmebrücken im Bereich der Fensterlaibungen, des Perimeteranschlusses und des Anschlusses der Außenwanddämmung an die Dachkonstruktion nachweisbar vermieden werden und die folgenden maximalen Wärmedurchgangszahlen erreicht werden.

Bis zum Inkrafttreten der EnEV 2012 ausreichende U-Wert-Anforderungen:

Außenwand: U-Wert 0,20 W/(m²K)

Dach: U-Wert 0,20 W/(m²K)

Flachdach: U-Wert 0,19 W/(m²K)

Oberste Geschossdecke: U-Wert 0,20 W/(m²K)

Kellerdecke: U-Wert 0,29 W/(m²K)

Fenster: U-Wert 1,10 W/(m²K)

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der EnEV 2012 müssen zudem alle U-Wert-Anforderungen die Grenzwerte der EnEV 2012 um mindestens 10 Prozent unterschreiten.

Der Wärmedurchgangskoeffizient (Uw-Wert) des Gesamt-Fensters (Verglasung, Randverbund, Sprossen, Rahmen) ist den technischen Produktspezifikationen zu entnehmen oder nach DIN EN ISO 10077-1 für ein in den Produktspezifikationen üblicherweise verwendetes Rohbau-Fenstermaß von 1,23 m x 1,48 m zu ermitteln.

5.2.1.1. Förderhöhe von Wärmedämmung der Außenwand

Die Maßnahme wird gefördert in Höhe von

- € 15,- pro m² Außenwand

Als Bezugsfläche zur Bestimmung der Förder-summe gilt die übermessene Außenwandfläche (ohne Abzug von Öffnungen < 2,5 m²).

Die Mindestfläche für eine Förderung beträgt 25 m².**5.2.1.2. Förderhöhe für die Erneuerung von Fenstern**

Förderfähig ist der Einbau von

- aluminiumkaschierten Fensterrahmen (Aluminiumrahmen sind nur in begründeten Ausnahmefällen förderfähig),

Fortsetzung von Seite 8

- Holzrahmen aus einheimischen Hölzern,
- Holzrahmen aus Tropenhölzern, die das FSC-Zertifikat tragen (FOREST STEWARDSHIP COUNCIL)
- Fensterrahmen aus Polypropylen, Polyurethan und Polyethylen

Die Erneuerung von Fenstern wird grundsätzlich nur gefördert, wenn

- alle Fenster in einer Wohnung erneuert werden, oder
- alle Fenster auf einer Etage erneuert werden, oder
- alle Fenster bei der gesamten Hausfront erneuert werden.

Ausnahme:

- Wenn einzelne Fenster in einer Wohnung oder einer Etage oder bei der Hausfront, für die eine Fensterförderung beantragt wird, bereits vor Antragstellung ausgetauscht werden mussten, kann abweichend vom o.g. Grundsatz ein Austausch der verbleibenden Fensterfläche als förderfähig anerkannt werden, wenn ein Nachweis erbracht wird, dass die bereits ausgetauschten Fenster mindestens die Anforderung der Energieeinsparverordnung EnEV 2002 erfüllt, d.h. der Uw-Wert des gesamten Fensters muss kleiner oder gleich 1,7 W/m² sein.
- **Bei Austausch von Fenstern denkmalgeschützter Gebäude erfolgt eine Einzelfallentscheidung, die von der Genehmigung der unteren Denkmalbehörde abhängt.**

Die Maßnahme wird gefördert in Höhe von

€ 100,- pro m² Fensterfläche (Rohbauöffnung)

Der Einbau von Fenstern, die aus nach Punkt 5.2 nicht zuschussfähigen Materialien bestehen, führt zum Ausschluss der Förderung.

Bei einer gleichzeitigen Bauausführung von Dämmung der Außenwand und Erneuerung der Fenster wird ein Bonus von 2 % der Investitionskosten (Bauausführung Dämmung der Außenwand und Fenster) gewährt.

5.2.1.3 Förderhöhe von Wärmedämmung der Dachflächen

Die Maßnahme wird gefördert in Höhe von € 10,- pro m² gedämmter Fläche.

Die Mindestfläche für eine Förderung beträgt 25 m².

5.2.1.4 Förderhöhe von Wärmedämmung der obersten Geschossdecke

Die Maßnahme wird gefördert in Höhe von € 8,- pro m² gedämmter Fläche.

Die Mindestfläche für eine Förderung beträgt 25 m².

5.2.1.5 Förderhöhe von Wärmedämmung eines Flachdachs

Die Maßnahme wird gefördert in Höhe von € 10,- pro m² gedämmter Fläche

Ausnahme:

Das Umweltamt kann auf Antrag im Einzelfall von den U-Wert-Anforderungen dieser Richtlinie befreien, wenn das zuständige Bauaufsichtsamt einer Befreiung nach § 25 EnEV zugestimmt hat. Ein U-Wert von 0,25 W/(m²K) muss jedoch mindestens eingehalten werden.

Die Mindestfläche für eine Förderung beträgt 25 m².

5.2.1.6 Förderhöhe von Wärmedämmung eines Flachdachs in Kombination mit einer Dachbegrünung

Im Rahmen einer Dachbegrünung sind die Isolier- und Dränschichten, das Substrat, die Pflanzen und dessen Errichtungskosten förderfähig.

Die Maßnahme wird gefördert in Höhe von 50 % der förderfähigen Investitionskosten – maximal jedoch mit € 25,- pro m² gedämmter und begrünter Fläche.

Die Mindestfläche für eine Förderung beträgt 25 m².

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn der bestandskräftige Bebauungsplan für das Gebäude eine Dachbegrünung vorschreibt.

5.2.1.7 Förderhöhe von Wärmedämmung der Kellerdecke

Die Maßnahme wird gefördert in Höhe von € 8,- pro m² gedämmter Fläche

Ausnahme:

Das Umweltamt kann auf Antrag im Einzelfall von den U-Wert-Anforderungen dieser Richtlinie befreien, wenn das zuständige Bauaufsichtsamt einer Befreiung nach § 25 EnEV zugestimmt hat. Ein U-Wert von 0,35 W/(m²K) muss jedoch mindestens eingehalten werden.

Die Mindestfläche für eine Förderung beträgt 20 m².

5.2.1.8 Förderhöhe für Neudämmung schlecht sanierter Häuser

Wenn in der Vergangenheit Häuser bereits saniert und neu gedämmt wurden, die aber auf Grund der geringen Dämmstärke (zwischen 2 und 6 cm) und/oder des aus heutiger Sicht suboptimalen Materials sowie mangelnder Qualität der Bauausführung (besonders in Bezug auf Wärmebrücken) aktuell wieder sanierungsbedürftig sind, können diese wie folgt gefördert werden:

Dämmung der Außenwand ohne Fenstererneuerung:

€ 18,- pro m² Außenwand

Als Bezugsfläche zur Bestimmung der Fördersumme gilt die übermessene Außenwandfläche (ohne Abzug von Öffnungen < 2,5 m²).

Die höhere Fördersumme gegenüber der erstmaligen Dämmung der Außenwand (siehe Punkt 5.2.1.1) ergibt sich aus der zusätzlichen Förderung der Entsorgung des alten Dämmmaterials.

5.2.1.9 Förderhöhe für Neudämmung schlecht sanierter Häuser mit Fenstererneuerung

Die Maßnahme wird gefördert in Höhe von

- aufgeführte Förderhöhe unter 5.2.1.2 zuzüglich der Förderhöhe unter **5.2.1.8**

Bei einer gleichzeitigen Bauausführung wird zudem ein Bonus von 2 % der Investitionskosten (Bauausführung Dämmung der Außenwand und Fenster) gewährt.

Der Einbau von Fenstern die aus nach Punkt 5.2 nicht zuschussfähigen Materialien bestehen, führt zum Ausschluss der Förderung.

5.3 Passivhäuser

Gefördert werden Gebäude, deren Heizwärmebedarf einen Wert von 15 kWh/(m²a) nicht überschreiten.

Dies ist mit dem Nachweis eines nach der europäischen Norm EN 832 (oder eines gleichwertigen auf dieser Norm basierenden Rechenverfahrens) berechneten wohnflächenbezogenen Energiekennwertes Heizwärme 15 kWh/(m²a) zu belegen.

Die ausreichende Luftdichtigkeit des fertigen Gebäudes (n50-(Druckdifferenz)-Kennwert 0,6 l/h) ist durch ein geeignetes Ingenieurbüro mittels Blower-Door-Test nachzuweisen.

Dem Förderantrag sind darüber hinaus nachvollziehbare Berechnungen zum Endenergiekennwert [kWh/(m²a)] (Heizung und Warmwasser) oder alternativ Primärenergiekennwert [kWh/(m²a)] (Heizung, Warmwasser, Strom) des Gebäudes beizufügen.

Die Maßnahmen werden gefördert in Höhe von

- € 40,- je Quadratmeter Wohnfläche, maximal € 4.000,- je WE.
- Die Durchführung des geforderten Blower-Door-Tests zur Feststellung der luftdichten Ausführung wird mit € 100,- je Wohneinheit gefördert. Die maximale Fördersumme für den Blower-Door-Test liegt je Antrag auf Passivhaus-Förderung bei € 1.500,-.

Die höchste für diese Maßnahme je Antragsteller und Jahr bewilligungsfähige Fördersumme beträgt € 50.000,-.

Dem Antrag auf Förderung von Passivhaus-Bauvorhaben sind folgende Anlagen beizulegen:

- Berechnung(en) der Wärmedurchgangszahl(en) (= U-Werte der Bauteile)
- Nachweis(e) über die Wärmeleitfähigkeitsgruppe(n) der Dämmstoffe
- Kopie des Bauplans, Berechnung der Bauteilflächen und des Gebäudevolumens
- Berechnung des Energiekennwertes Heizwärme nach der europäischen Norm EN 832 oder einem gleichwertigen auf dieser Norm basierenden Verfahren, Berechnungen zum Endenergiebedarf (Heizung und Warmwasser) oder Primärenergiebedarf (Heizung, Warmwasser, Strom). Nach Baufertigstellung ist weiterhin der Nachweis über die ausreichende Luftdichtigkeit des fertigen Gebäudes mittels Blower-Door-Test (n50-(Druckdifferenz)-Kennwert) zu erbringen.
- alternativ zu den oben aufgeführten Punkten wird auch der Bewilligungsbescheid über KfW-Fördermittel Passivhaus anerkannt
- Kostenvoranschlag, bzw. Angebot, Kostenaufstellung
- Bestätigung, dass keine ausgeschlossenen Materialien/ Stoffe (siehe Punkt 5.1) eingesetzt werden.
- Einverständniserklärung des Eigentümers oder der Eigentümergesellschaft, wenn die betreffende Person oder Gesellschaft nicht der Antragsteller ist.

5.4 Maßnahmen zur rationellen Wärmeerzeugung

5.4.1 Kraft-Wärme-Kopplung (bei Bestands- und Neubauten)

Gefördert wird der Einbau von wärmegeführten Blockheizkraftanlagen (einschl. Spitzenlastkessel), deren Gesamtwirkungsgrad (elektrisch und thermisch, bezogen auf den Brennstoffeinsatz)

Fortsetzung von Seite 9

mindestens 85% beträgt. Wenn die in der KWK-Anlage erzeugte Wärme zu mehr als 70% für die Bereitstellung von Raumwärme genutzt wird, so darf der maximale spezifische Wärmebedarf des Gebäudes **160 kWh/m²a** (ohne Warmwasserbereitung) nicht übersteigen.

Die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung ist ausgeschlossen, wenn die Versorgung mit Nah- oder Fernwärme besteht, **das Objekt in den gemäß der der Richtlinie als Anhang beigefügten Karte vorgesehenen Fernwärme-Ausbaugebieten liegt** oder ein Anschluss an ein vorhandenes Nah- oder Fernwärmenetz zu ökonomisch darstellbaren Kosten möglich wäre.

Die Maßnahme wird gefördert pro Anlage nach der installierten elektrischen Nennleistung,

bis max. Leistung 4 kW_{el}
€ 1.500,- pro kW_{el}

über 4 kW_{el} bis 6 kW_{el}
€ 6.000,- + € 1.000,- pro kW_{el} über 4 kW_{el}.

über 6 kW_{el} bis 12 kW_{el}
€ 8.000,- + € 300,- pro kW_{el} über 6 kW_{el}.

über 12 kW_{el} bis 25 kW_{el}
€ 9.800,- + € 150,- pro kW_{el} über 12 kW_{el}.

über 25 kW_{el} bis 50 kW_{el}
€ 11.750,- + € 75,- pro kW_{el} über 25 kW_{el}.

Dem Antrag auf die Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sind folgende Anlagen beizulegen:

- Kostenvoranschlag, bzw. Angebot, Kostenaufstellung;
- Nachweis des spezifischen Wärmebedarfs des Gebäudes oder alternativ die Vorlage eines Energieausweises für das Gebäude;
- Berechnung der Energieeinsparung (z.B. Primärenergieeinsparung oder jährliche Erzeugung thermischer und elektrischer Energie der Anlage im konkreten Anwendungsfall, mit Angabe des zugehörigen Endenergieverbrauchs der Anlage);
- Berechnung und Beschreibung von Kosten und Nutzen der Maßnahme unter Angabe der neben dem Wohnraum noch wärmeversorgten Einrichtungen;
- Einverständniserklärung der Eigentümerin, des Eigentümers oder der Eigentümergesellschaft, wenn die betreffende Person oder Gesellschaft nicht der Antragsteller ist;

Die zusätzliche Beheizung eines Schwimmbades führt zu einer Reduzierung der Förderhöhe um 20 %.

Hinweis:

Das Umweltamt hat in Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale (VZ) NRW ein unabhängiges Informationsangebot entwickelt. Dazu gehört ein umfangreiches Internetangebot, auf dem gängige Heizsysteme einer Wirtschaftlichkeitsberechnung unterzogen werden: www.vz-nrw.de/heizsystemvergleich. Die dazugehörige Broschüre ist im Umweltamt erhältlich.

5.4.2 Optimierung von Heizungsanlagen (Heizungszentrale und Heizungsnetz) im Bestand

Es werden der hydraulische Abgleich von Pumpenwarmwasserheizungen, der Austausch von Thermostatventilen und der Austausch von Heizungsumwälzpumpen gefördert.

5.4.2.1 Hydraulischer Abgleich

Wird eine Anlage hydraulisch optimal abgeglichen, kann die erforderliche Leistung und der benötigte Strombedarf der Umwälzpumpe ggf. erheblich reduziert werden. Die Optimierung der Wärmeverteilung im Rahmen bestehender Heizungsanlagen ohne Austausch des Heizkessels oder anderer Wärmeerzeuger wird gefördert in Höhe von

- 20 % der Kosten

Eine Förderung des hydraulischen Abgleichs ist ausgeschlossen, wenn die Heizungsanlage weniger als ein Jahr in Betrieb ist.

Dem Antrag auf die Förderung eines hydraulischen Abgleichs sind folgende Anlagen beizulegen:

- Kostenvoranschlag, bzw. Angebot, Kostenaufstellung, aus der die einzelnen Schritte für die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs hervorgehen:
 - Abschätzung/Berechnung der Heizlast
 - Ermittlung der maximal benötigten Heizwassermassenströme
 - Abschätzung/Berechnung der Druckverluste
 - Auswahl der Thermostatventile
 - Auslegung der Umwälzpumpe
 - Anpassung der Heizungsregelung
 - Einstellung und Dokumentation aller ermittelten Werte
- Einverständniserklärung der Eigentümerin, des Eigentümers oder der Eigentümergesellschaft, wenn die betreffende Person oder Gesellschaft nicht der Antragsteller ist.

Die Bewilligung und die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst, wenn der Installateur die fachgerechte Durchführung des hydraulischen Abgleichs bestätigt hat. Dabei müssen die Arbeitsschritte mit entsprechenden Angaben zur neuen Einstellung der Vorlauftemperatur, Pumpe etc. belegt werden.

5.4.2.2 Austausch von Heizungsumwälzpumpen einer Heizungszentrale im Bestand

Gefördert werden ausschließlich Pumpen der Energieeffizienzklasse A, die nach dem Wirkprinzip des Drehstrom-Synchronmotors mit Permanentmagnet-Rotor funktionieren.

Die Maßnahme wird gefördert in Höhe von

- **30 %** der Kosten pro ausgetauschter Umwälzpumpe.

Dem Antrag auf die Förderung einer hydraulischen Umwälzpumpe sind folgende Anlagen beizulegen:

- Kostenvoranschlag, bzw. Angebot, Kostenaufstellung, Produktinformation
- Einverständniserklärung der Eigentümerin, des Eigentümers oder der Eigentümergesellschaft, wenn die betreffende Person oder Gesellschaft nicht der Antragsteller ist.

Die Bewilligung und die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst, wenn der Installateur die fachgerechte Entsorgung der alten Pumpen bestätigt hat.

5.4.2.3 Austausch von Thermostatventilen

Gefördert wird der Austausch von alten, ineffizienten Thermostatventilen durch voreinstellbare, sogenannte „intelligente“ Thermostatventile.

Die Maßnahme wird gefördert in Höhe von

- € 10,- pro Ventil, maximal 5 Ventile pro Wohneinheit

Die Obergrenze wird auf 12 Wohneinheiten und damit maximal 60 Ventile bzw. € 600,- pro Antrag und Jahr festgesetzt.

Dem Antrag auf die Förderung von Heizungsventilen sind folgende Anlagen beizulegen:

- Produktangebot der geplanten Ventile;
- Einverständniserklärung der Eigentümerin, des Eigentümers oder der Eigentümergesellschaft, wenn die betreffende Person oder Gesellschaft nicht der Antragsteller ist.

Die Bewilligung und die Auszahlung der Fördermittel erfolgen erst, wenn nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten und wenn die Kaufquittungen (in Kopie) und die alten Ventile eingereicht wurden.

5.5 Maßnahmen zur Nutzung der Solarenergie**5.5.1 Thermische Solaranlagen (bei Bestands- und Neubauten)**

Gefördert wird der Einbau thermischer Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und zur Heizungsunterstützung.

Solaranlagen die ganz oder teilweise der Schwimmbadwasser-Heizung dienen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Es werden nur Kollektoren gefördert, für die von einer anerkannten DIN-Prüfstelle die Einhaltung der Anforderungen nach DIN 4757-3/4 bzw. DIN EN 12975 nachgewiesen wurde und die ab dem Jahr 2009 das aktuelle Prüfzeichen Solar Keymark tragen.

Weitere Voraussetzung für die Förderung ist eine Ausstattung der Solaranlage mit Wärmemengenzähler oder Funktionskontrollgerät.

5.5.2 Förderhöhen der Maßnahmen

Die Maßnahmen werden in folgender Höhe gefördert:

Die nachstehend genannten Fördersätze sind auf die mit der Maßnahme neu errichtete Absorberfläche bezogen bzw. für Anlagen zur Warmwasserbereitung für Gebäude mit 1 und 2 WE ein Pauschalbetrag. Diese Fördersätze setzen den Neueinbau folgender Komponenten voraus:

- der Kollektoren;
- des Solarkreises einschließlich Solarstation und Regelung und
- von der Solaranlage beladenen Warmwasser-, Puffer- oder Kombispeicher.

Für Solaranlagen, bei denen eine oder mehrere dieser Komponenten bei Antragstellung bereits eingebaut bzw. deren Einbau beauftragt war, verringern sich die nachfolgend genannten Fördersätze bzw. der Pauschalbetrag je um 20%. Es werden keine bestehenden Anlagen nachträglich gefördert.

Anlagen zur Warmwasserbereitung:

Für Gebäude mit 1 und 2 WE
€ 1.000,- pro Gebäude und Anlage

Für alle anderen Gebäudetypen
€ 150,- pro m² für die ersten 20 m² Absorberfläche
€ 100,- für jeden m² über 20 m² Absorberfläche

Fortsetzung auf Seite 11

Fortsetzung von Seite 10

Anlagen zur Warmwasserbereitung mit Heizungsunterstützung:

Für alle Gebäudetypen
 € 200,- pro m² für die ersten 20 m² Absorberfläche
 € 120,- für jeden m² über 20 m² Absorberfläche

Sofern Vakuumröhrenkollektoren verwendet werden, erhöht sich die Fördersumme pauschal um 25 Prozent.

Der maximale Fördersatz beträgt 20% der Investitionskosten.

5.5.3 Anlagen zum Förderantrag

Dem Antrag auf die Förderung sind folgende Anlagen beizulegen (z.B. erstellt durch den Anbieter der Solaranlage)

- Berechnung zum solaren Deckungsanteil am Nutzenergiebedarf für die Warmwasserzubereitung (Q_w)
- Nutzenergiebedarf zur Beheizung des Gebäudes (Q_h) bei Anlagen zur Heizungsunterstützung.

Anforderungen an den solaren Mindestdeckungsanteil bei Anlagen zur Warmwasserbereitung:

- Gebäude mit 1 u. 2 WE 50%
- Gebäude ab 3 WE 30%
- Gebäude ab 6 WE 20%

jeweils bezogen auf den nachgewiesenen bzw. über die Bewohnerzahl oder die Wohnfläche ermittelten Nutzenergiebedarf zur Warmwasserbereitung.

- Kostenvoranschlag, bzw. Angebot, Kostenaufstellung;
- die letzte Abrechnung des Energieversorgers;
- Berechnung des solaren Wärmeertrags und Deckungsanteils;
- Nachweis über die Ausstattung der Solaranlage mit einem Wärmemengenzähler oder Funktionskontrollgerät, bzw. entsprechenden in das Regelgerät integrierten Funktionen;
- Einverständniserklärung der Eigentümerin, des Eigentümers oder der Eigentümergesellschaft, wenn die betreffende Person oder Gesellschaft nicht der Antragsteller ist.

Weitere Anforderungen bei Anlagen mit zusätzlicher Heizungsunterstützung:

- Über den jeweils erforderlichen solaren Mindestdeckungsanteil für die Warmwasserbereitung hinaus ist ein solarer Mindestdeckungsanteil von 8% des nachgewiesenen jährlichen Heizenergiebedarfs Q_h durch computergestützte
- Berechnung mit einem Simulations- oder Auslegungsprogramm (z.B. T-Sol, GetSolar, fchart, o.ä.) mit zahlenmäßiger Angabe der Monatssummen (in Kilowattstunden) des Wärmeertrages der Solaranlage zu belegen. Für die Monate Juni, Juli und August werden nur die der Warmwasserbereitung zurechenbaren Wärmeerträge angerechnet, für „Heizung“ ausgewiesene Wärmeerträge bleiben in diesen Monaten unberücksichtigt;
- Berechnung des solaren Wärmeertrags und Deckungsanteils mit zahlenmäßiger Angabe der Monatssummenwerte in Kilowattstunden (kWh);
- in Bestandsbauten: Angaben zur beheizten Wohnfläche, Anzahl der Hausbewohner, Baujahr des Hauses und des Heizkessels; Endenergieverbrauch (zu belegen mit Gas-, Ölrechnung o.ä., Kopien der Geschossgrundrisse, sowie

ggf. Nachweis über Wärmeschutzmaßnahmen, deren Einspareffekte noch nicht in die beigelegten Brennstoffrechnungen eingegangen sind, oder ein bedarfsorientierter Energieausweis);

- in Neubauten: Kopie des Energiebedarfsausweises nach §16 EnEV.

5.6 Neuanschluss an die Fernwärme (bei Bestands- und Neubauten)

Gefördert wird der Neuanschluss an die Fernwärme bei Bestands- und Neubauten.

Die Förderhöhe beträgt nach der Anschluss-Wärmeleistung für Wärmeübergabestationen und Hausanschlüsse:

bis 25 kW € 1.500,-
 über 25 bis 50 kW € 1.250,-
 über 50 kW € 1.000,-

Sofern ein Baukostenzuschuss für größere Entfernungen vom Netz zur Übergabestation angesetzt wird, erhöht sich die Fördersumme - für Entfernungen von über 10 bis 25 Meter: um 500 Euro; - für Entfernungen von über 25 Meter: um 1.000 Euro.

Dem Antrag auf die Förderung von Fernwärme Neuanschlüssen sind folgende Anlagen beizulegen:

- Kostenvoranschlag bzw. Angebot; Kostenaufstellung
- Einverständniserklärung des Eigentümers oder der Eigentümergesellschaft, wenn die betreffende Person oder Gesellschaft nicht der Antragsteller ist.

Zum Nachweis der Fertigstellung sind folgende Belege vorzulegen:

- Kopie der vollständigen Rechnung(en) zur Herstellung des Hausanschlusses und dem Einbau der Fernwärmeübergabestation. Aus den Rechnungen müssen das Datum der Auftragserteilung, der Leistungszeitraum und die Nennleistung des Hausanschlusses und der Fernwärmeübergabestation hervorgehen.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn ein bestandskräftiger Bebauungsplan für das Gebäude einen Anschluss an das Fernwärmenetz vorschreibt.

Gemäß Punkt 3 der Richtlinie kann pro Antragsberechtigten und Jahr nur ein Antrag für ein Objekt gestellt werden.

5.7 Sondermaßnahmen bei Bestands- und Neubauten

Sondermaßnahmen können im Einzelfall gefördert werden, wenn damit ein hohes Maß an Energieeinsparung verwirklicht werden kann. Hierunter fällt z.B. der Einbau von transparenter Wärmedämmung, die Nutzung der regenerativen Energien, der Einbau von Stirling-Motoren zur Wärme- bzw. Stromerzeugung, die Umsetzung innovativer Energiekonzepte (z.B. Nahwärmenutzung, solare Sonderprojekte sowie Anlagen mit Langzeitspeichern), die Dämmung von Gebäuden, die unter Denkmal- oder Bestandschutz stehen, in begründeten Fällen die Innendämmung von Außenwänden, usw. Zur Ermittlung der Fördersumme ist in der Regel eine Wirtschaftlichkeitsberechnung von Kosten und Erträgen sowie eine aussagefähige Anlagenbeschreibung vorzulegen.

Die Fördersumme wird in Anlehnung an die vergleichbaren Fördersätze des jeweiligen Programms ermittelt, zu der der Förderantrag zuzuordnen ist.

Bei innovativen und umfangreichen Sondermaßnahmen ist auch eine weitergehende Förderung aus dem erweiterten Klimaschutzprogramm möglich, für die an anderer Stelle definierte Fördervoraussetzungen bestehen.

Dem Antrag auf Förderung von Sondermaßnahmen sind folgende Anlagen beizulegen:

- Kostenvoranschlag bzw. Angebot;
- Berechnung und Beschreibung von Kosten und Nutzen der Maßnahme;
- Bei Wärmeschutzmaßnahmen ist eine Bestätigung vorzulegen, dass keine ausgeschlossenen Materialien/Stoffe (siehe Punkt 5.2) eingesetzt werden;
- Einverständniserklärung des Eigentümers oder der Eigentümergesellschaft, wenn die betreffende Person oder Gesellschaft nicht der Antragsteller ist.

5.7.1 Holzpellet-Feuerung für Zentralheizungs- und KWK-Anlagen

Gefördert wird der Einbau von automatisch beschickten Anlagen zur Verfeuerung von Holzpellets als Wärmeerzeuger für Zentralheizungs- und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen **bis einschließlich 50 kW.**

Die geförderten Anlagen müssen mit automatischer Zündung, sowie mit Leistungs- und Feuerungsregelung ausgestattet sein.

Die Feuerungsanlagen müssen mit einem Feinstaubfilter ausgestattet sein. **Alternativ muss nachgewiesen werden, dass die Feinstaubemissionen von ≤ 5 mg/m³ erreicht werden.**

Heizkessel müssen mit dem „Blauen Engel“ RAL-UZ 112 ausgezeichnet sein.

Die Förderung ist ausgeschlossen bei Anlagen in Gebäuden, die an die Nah- / oder Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, **wenn das Objekt in den gemäß der Richtlinie als Anhang beigefügten Karte vorgesehenen Fernwärme-Ausbaugebieten liegt** oder wenn ein Anschluss der Gebäude an ein vorhandenes Nah- / oder Fernwärmenetz zu ökonomisch darstellbaren Kosten möglich wäre. Ebenso bei Anlagen, die gänzlich oder teilweise der Beheizung von Schwimmbädern dienen, bei gebrauchten Anlagen, Eigenbauanlagen und Prototypen.

Die Maßnahmen werden in folgender Höhe gefördert

- 40,- € je kW installierter Nennwärmeleistung und wird bis zu einer Nennwärmeleistung von 250 kW gewährt;
- Die Mindestförderung beträgt 1.200,- € je Anlage.

Der Antragsteller hat nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten eine Kopie der Rechnung und bei Holzpellet-Feuerungen, bei denen nach der Ersten Bundesimmisionsschutzverordnung (1. BImSchV) Messpflicht besteht, eine Kopie des Protokolls aus der Erstmessung nach 1. BImSchV durch den Kaminkehrer schriftlich, mit Angabe der betreffenden Fördernummer, beim Umweltamt, Brinckmannstraße 7 einzureichen.

Fortsetzung von Seite 11**5.7.2 Zusatzprämie für Solarthermie - Holzpellet-Kombination**

Gefördert wird der gleichzeitige Einbau einer Holzpellet-Feuerung mit einer thermischen Solaranlage.

Die Zusatzprämie beträgt pauschal 500,- € je Gebäude für alle Gebäudearten.

Sowohl die Holzpellet- als auch die Solaranlage müssen den Fördervoraussetzungen des Förderprogramms „Klimafreundliches Wohnen in Düsseldorf“ genügen.

Der Antragsteller hat nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten eine Kopie der Rechnung und bei Holzpellet-Feuerungen, bei denen nach der Ersten Bundesimmisionsschutzverordnung (1. BImSchV) Messpflicht besteht, eine Kopie des Protokolls aus der Erstmessung nach 1. BImSchV durch den Kaminkehrer schriftlich, mit Angabe der betreffenden Fördernummer beim Umweltamt, Brinckmannstraße 7 einzureichen.

5.7.3 Sonderförderung von Sanierungsmaßnahmen im Bestand

Wenn es mit Sanierungsmaßnahmen aus dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen in Düsseldorf“ bei der Immobilie zu sehr hohen Energieeinsparungen kommt, wie Niedrigenergiehaus- oder Passivhaus-Standard, so honoriert die Stadt den Erfolg zusätzlich wie folgt:

- Effizienzhaus 70 Standard der Kreditanstalt für Wiederaufbau: **2.500 Euro**
- nach Sanierung Passivhausstandard **5.000 Euro**

Die Sonderförderung wird nur gewährt bei Nachweis des geforderten Standards durch die Vorlage der:

- Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs (gemäß EnEV), der die Anforderungen eines entsprechenden Neubaus um mindestens 30 Prozent unterschreitet.
- Berechnung des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts H_T (gemäß EnEV), der den in der EnEV angegebenen Wert von 85 % H_T nicht überschreitet.
- Nachweis über die Einhaltung des sommerlichen Wärmeverlustes
- Kopie der Bauabnahme inklusive dem Nachweis über die Durchführung einer Luftdichtemessung durch einen qualifizierten Fachmann (alternativ wird auch ein Abschlussbericht über die Prüfung der Bauausführung akzeptiert)
- alternativ zu den oben aufgeführten Punkten wird auch die Förderbewilligung der KfW, nach den Kriterien des Effizienzhaus 70-Standards anerkannt
- alternativ zu den oben aufgeführten Punkten wird auch das RAL-Gütezeichen Niedrigenergie-Bauweise als Nachweis anerkannt (www.guetezeichen-neh.de).
- Nachweise über die Einhaltung der Kriterien nach Passivhausstandard gemäß 5.3.

5.7.4 Förderung von Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung

Zum Zweck der kontrollierten Wohnraumlüftung werden zentrale und dezentrale Lüftungsanlagen mit einem **Wärmerückgewinnungsgrad größer 80 Prozent gefördert**. Es werden nur **Lüftungsgeräte gefördert, die eine Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt)**

erhalten haben und deren Eigengeräusche im Schlafbereich unter 30 dB(A) liegen.

Die Maßnahmen werden in folgender Höhe gefördert

- 15 % der Gerätekosten (brutto)

Dem Antrag auf Förderung von Lüftungsanlagen sind folgende Anlagen beizulegen:

- Kostenvoranschlag bzw. Angebot;
- Nachweis Wärmerückgewinnung (WRG) > 80 %
- Nachweis, dass die Lüftungsgeräte eine Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) erhalten haben.
- Nachweis, dass das Eigengeräusch des Geräts im Schlafbereich unter 30 dB(A) liegt
- Nachweis, dass die Lüftungsanlage nach den anerkannten Regeln der Technik geplant und ausgeführt wird (DIN 1946-6, VDI 6022, EnEV 2009)

5.7.5 Förderung von Wärmepumpen

Zur Nutzung der Wärmepotenziale durch oberflächennahe Geothermie werden Sole-Wärmepumpen mit einer maximalen Bohrtiefe von 70 Metern, die die unten aufgeführten Kriterien erfüllen, gefördert. Es werden nur Sole-Wärmepumpen in Gebieten mit ausreichendem Wärmepotenzial gefördert (Beurteilung auf Basis der Potenzialstudie des Umweltamtes). Der maximale spezifische Wärmebedarf des Gebäudes darf 120 kWh/m²a (ohne Warmwasserbereitung) nicht übersteigen.

Für die Förderung von Wasser-Wasser-Wärmepumpen erfolgt eine Einzelfallentscheidung, die von der wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Umweltschutzbehörde abhängt.

Die Förderung der Sole-Wärmepumpe oder Wasser-Wasser-Wärmepumpen ist ausgeschlossen, wenn die Versorgung mit Nah- oder Fernwärme besteht, das Objekt in den gemäß der Richtlinie als Anhang beigefügten Karte vorgesehenen Fernwärme-Ausbaugebieten liegt oder ein Anschluss an ein vorhandenes Nah- oder Fernwärmenetz zu ökonomisch darstellbaren Kosten möglich wäre. Ferner sind Sole-Wärmepumpen mit Kollektoren von der Förderung ausgeschlossen.

Die Maßnahme wird pro Anlage nach der installierten Nennwärmeleistung gefördert:

- bis 25 kW 2.000 Euro**
- über 25 bis 50 kW 2.500 Euro**
- über 50 kW 3.000 Euro**

Dem Antrag auf Förderung von Sole-Wärmepumpen sind folgende Anlagen beizulegen:

- **Kostenvoranschlag bzw. Angebot;**
- **Nachweis der Jahresarbeitszahl JAZ ≥ 4 bei elektrische Wärmepumpen**
- **Nachweis der Jahresarbeitszahl JAZ $\geq 1,5$ bei gasbetriebene Wärmepumpen**
- **Wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Umweltschutzbehörde**
- **Nachweis des COP-Wertes gemäß den Vorgaben der BAFA**
- **Nachweis des spezifischen Wärmebedarfs des Gebäudes oder alternativ die Vorlage eines Energieausweises für das Gebäude;**
- **Berechnung der Energieeinsparung (z.B. Primärenergieeinsparung oder jährliche Erzeugung thermischer und elektrischer**

Energie der Anlage im konkreten Anwendungsfall, mit Angabe des zugehörigen Endenergieverbrauchs der Anlage);

- **Berechnung und Beschreibung von Kosten und Nutzen der Maßnahme unter Angabe der neben dem Wohnraum noch wärmeversorgten Einrichtungen;**
- **Einverständniserklärung der Eigentümerin, des Eigentümers oder der Eigentümergesellschaft, wenn die betreffende Person oder Gesellschaft nicht der Antragsteller ist;**

Die zusätzliche Beheizung eines Schwimmbades führt zu einer Reduzierung der Förderhöhe um 20 %.

6. Vorhabensbeginn

Die Maßnahmen dürfen erst nach erfolgter Antragstellung und nach Zustellung der Fördernummer in Auftrag gegeben werden.

Maßnahmen, die bereits vor erfolgter Antragstellung und Zustellung der Fördernummer (=registrierter Eingang, Prüfung und Feststellung der Förderfähigkeit beim Umweltamt Düsseldorf) in Auftrag gegeben wurden, werden nicht gefördert. Ausgenommen hiervon sind Thermografiegutachten (siehe Punkt 5.1). Diese können ausnahmsweise nach Abschluss des Vorhabens, jedoch spätestens 6 Monate nach Erstellung der Thermogramme beantragt und gefördert werden.

Im Ausnahmefall kann auf Antrag vorzeitig mit der Maßnahme begonnen werden.

Die Planung, Beratung und Bearbeitung des Baugenehmigungsantrags, von Bodenuntersuchungen und Grunderwerb gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme.

7. Bewilligung und Auszahlung sowie Ausschlussfrist

Maßgebend für die Höhe der Zuschüsse sind die Angaben in den technischen Beschreibungen sowie in den Kostenvoranschlägen und in der Abschlussrechnung. Bei nicht nachvollziehbaren Abweichungen der Abschlussrechnung vom Kostenvoranschlag, erfolgt eine erneute Überprüfung der Antragsunterlagen. Im Ergebnis kann dieses zu einer veränderten Förderhöhe führen. **Die Förderhöchstgrenze ist auf maximal 50.000 Euro pro Antragsteller und Jahr festgesetzt.** Die Bestimmung der Förderhöhe wird erst nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten vorgenommen. Über den Zuschuss wird ein förmlicher Bewilligungsbescheid erteilt.

Nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten ist das Formular zur Beantragung der Auszahlung mit einer Kopie der Rechnung und den im Einzelnen geforderten Bestätigungen über die Einhaltung der Anforderungen beim Umweltamt der Stadt Düsseldorf einzureichen. Aus der Rechnung muss das Datum der Auftragserteilung, sowie der Ausführungszeitraum erkennbar sein.

Nach Prüfung der Maßnahme, ob diese entsprechend den Anforderungen dieser Richtlinie und den ggf. im Einzelfall festgelegten technischen Vorgaben durchgeführt wurde, wird der Förderbetrag bewilligt und ausbezahlt.

Die mit diesen Zuschüssen gedeckten Kosten dürfen nicht mietwirksam umgelegt werden.

Die Förderung aus dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen in Düsseldorf“ ist auf maxi-

Fortsetzung von Seite 12

mal 50 % der Gesamtkosten einer Maßnahme begrenzt. Bei gemischt genutzten Objekten können nur die Kosten berücksichtigt werden, die sich auf den wohnwirtschaftlich genutzten Teil des Objektes beziehen.

Eine Kumulierbarkeit mit anderen Förder- und Zuschussprogrammen ist möglich, sofern dadurch nicht 50% der Gesamtkosten überschritten werden. **In den Antragsformularen ist anzugeben, ob andere Fördermittel in Anspruch genommen werden.**

Die Abrufrfrist der Fördermittel beträgt 18 Monate nach Zuteilung der Fördermittel. Danach ist der Anspruch ausgeschlossen.

8. Weitere allgemeine Fördervoraussetzungen

Maßnahmen im Selbstbau werden nicht gefördert.

Gebäude, die erhebliche Missstände oder Mängel im Sinne von § 177 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch aufweisen, welche durch Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zugleich nicht behoben werden oder behoben werden können werden nicht gefördert.

Gebäude, die wegen einer Unvereinbarkeit mit einem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht stehen bleiben können oder Gebäude, die im Geltungsbereich einer Veränderungssperre (Ausnahmen möglich) liegen, können nicht gefördert werden.

Wenn die vom Umweltamt festgelegten technischen Vorgaben bei Durchführung der Maßnahme nicht eingehalten wurden, ist der Anspruch auf Förderung ebenfalls ausgeschlossen.

9. Erstattung der Fördermittel

Der Antragsteller ist verpflichtet, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn von ihm für dieselbe Maßnahme eine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen in Anspruch genommen wird, die dadurch 50% der Gesamtkosten überschreitet. Kreditprogramme und steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten können mit dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen in Düsseldorf“ kombiniert werden.

Die Fördermittel werden mit Verzinsung zurückgefordert, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Der Erstattungsanspruch der Stadt Düsseldorf ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt verzinst nach § 49a VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) Fzu erstatten.

10. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Bei dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen in Düsseldorf“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Düsseldorf. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht daher nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der zum Nachweis der richtlinienkonformen Fertigstellung der Maßnahmen geforderten Belege). Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem

Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

11. Inkrafttreten und Anwendbarkeit der Förderrichtlinie

Diese Förderrichtlinie tritt **am 01.03.2012** in Kraft.

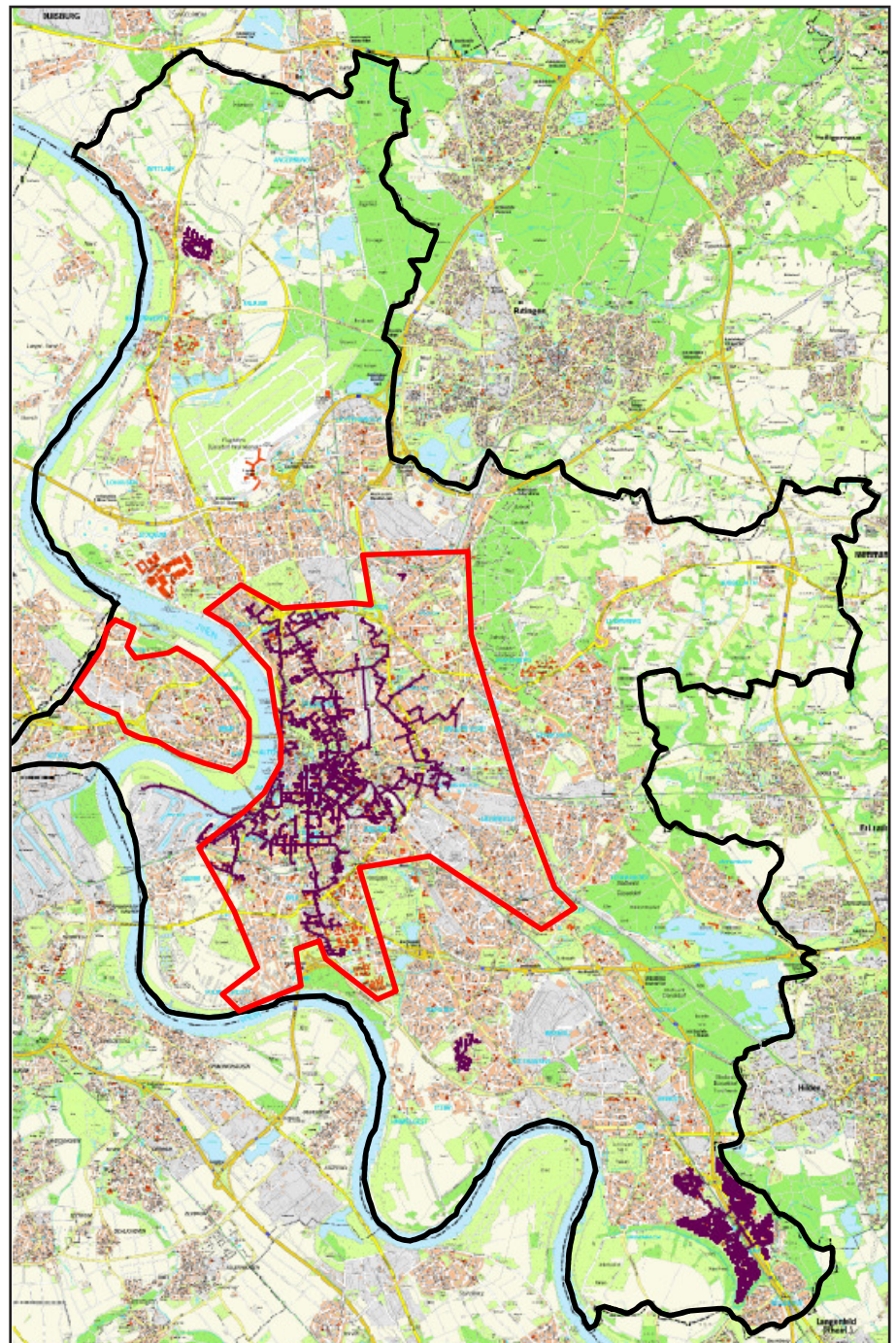
Sie ist für die ab dem **01.03.2012** eingegangenen Anträge anzuwenden.

Änderungen können jederzeit durch den Rat der Stadt Düsseldorf beschlossen werden.

Die allgemeinen Förderrichtlinien der Stadt Düsseldorf gelten im Übrigen, soweit diese Richtlinie nicht etwas anderes bestimmt.

Anlage zur Förderrichtlinie

Anlage



Umrandeter Bereich innerhalb des Stadtgebietes: Fernwärme-Ausbaugebiet

Sprechstunden des Seniorenbeirats

Einige Mitglieder des Seniorenbeirats laden im März wieder zu Sprechstunden ein und stehen dann älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Rat und Auskunft zur Verfügung:

Stadtbezirk 1 (Altstadt, Carlstadt, Stadtmitte, Pempelfort, Derendorf, Golzheim)
Dienstag, 6. März, von 10 bis 12 Uhr, Bezirksverwaltungsstelle 1, Kasernenstraße 6, 4. Etage, Zimmer 404, telefonisch erreichbar unter 89-9 60 25.

Stadtbezirk 2 (Düsseltal, Flingern)
Mittwoch, 7. März, von 14 bis 15 Uhr im „zentrum plus“/Caritas, Flurstraße 57c. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 66 00 60.

Stadtbezirk 3 (Oberbilk, Friedrichstadt, Bilk, Unterbilk, Hafen, Hamm, Volmerswerth, Flehe)
Donnerstag, 15. März, von 11 bis 13 Uhr in der Bezirksverwaltungsstelle 3, Stadtteilzentrum Bilk, 3. Etage, Bachstraße 145. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 89-9 30 62.

Stadtbezirk 4 (Oberkassel, Niederkassel, Lörick, Heerdth)

Mittwoch, 21. März, von 15 bis 16 Uhr, gemeinsam mit dem Verkehrskommissariat 11 der Polizei Düsseldorf, „zentrum plus“/Diakonie, Gemünder Straße 5. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 58 67 71 13 oder 58 67 71 11.

Dienstag, 27. März, von 15 bis 16 Uhr, Zentrum plus/Diakonie, Aldekerkstraße 31, telefonisch erreichbar unter 50 31 29.

Stadtbezirk 5 (Stockum, Lohausen, Kaiserswerth, Wittlaer, Kalkum, Angermund)

Montag, 12. März, von 10 bis 12 Uhr, Rathaus Kaiserswerth, Konferenzraum 1. Etage, Kaiserswerther Markt 23. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 89-2 30 21.

Stadtbezirk 6 (Lichtenbroich, Unterrath, Rath, Mörsenbroich)

Dienstag, 27. März, von 14.30 bis 16.00 Uhr, „zentrum plus“/Caritasverband, Eugen-Richter-Straße 10. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0177- 5 79 53 49.

Stadtbezirk 7 (Gerresheim, Grafenberg, Ludenberg, Hubbelrath)

Dienstag, 27. März, von 10 bis 12 Uhr, im „zentrum plus“/Diakonie, Am Wallgraben 38. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 29 65 28.

Stadtbezirk 8 (Lierenfeld, Eller, Vennhausen, Unterbach)

Donnerstag, 1. März, von 11 bis 12 Uhr im Rathaus Eller, Gertrudisplatz 8. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 89-9 33 88.

Stadtbezirk 9 (Wersten, Himmelgeist, Itter, Holt hausen, Reisholz, Hassels, Benrath, Urdenbach)

Mittwoch, 28. März, von 10 bis 11 Uhr im Zentrum plus/Caritasverband, Am Schönenkamp 146. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 74 67 11.

Stadtbezirk 10 (Garath, Hellerhof)

Mittwoch, 21. März, von 10 bis 12 Uhr im „zentrum plus“/Diakonie, Fritz-Erler-Straße 21. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 6 02 54 78.



1001 Facetten



Aquazoo

Löbbecke Museum

Landeshauptstadt Düsseldorf

www.duesseldorf.de/aquazoo · Kaiserswerther Str. 80